

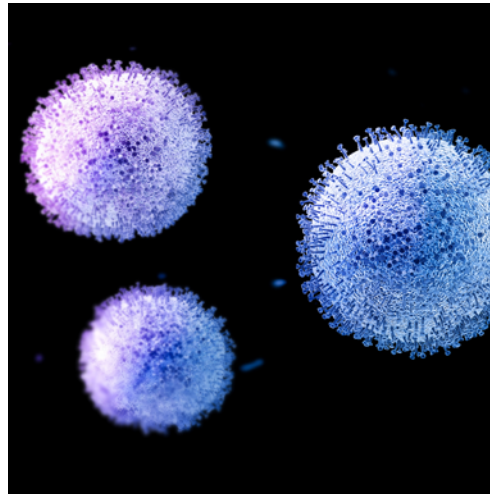
# Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



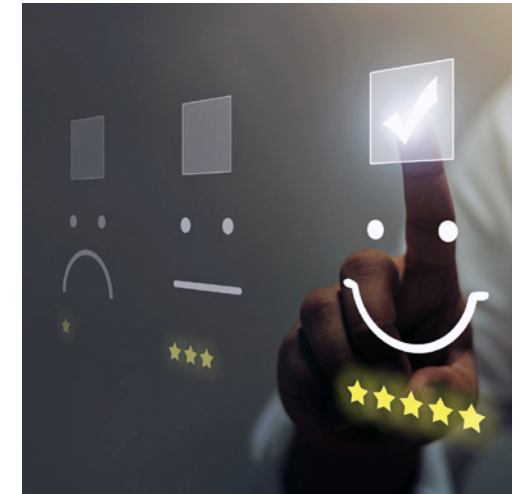
→ 6  
Staatliche Coronahilfen



→ 9  
Bewertung mit Augenmaß



→ 14  
Der Teufel steckt im Detail



→ 18  
Bewertungsportale auf dem Prüfstand



Prof. Dr.  
Thomas Wegerich  
Herausgeber  
Deutscher AnwaltSpiegel

## Liebe Leserin, lieber Leser,

Corona und die Auswirkungen auf die Rechts- und Unternehmenspraxis bilden den Schwerpunkt auch dieser Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels. Jens Greiner und Christian Muth geben Ihnen eine Handlungsanleitung für erfolgreiches Krisenmanagement in der aktuell angespannten wirtschaftlichen Situation. Pflichtlektüre für Rechts- und Complianceabteilungen sowie deren anwaltliche Berater.

Prof. Dr. Stefan Hertwig hat für Sie zusammengestellt, wie Unternehmen die umfassenden staatlichen Coronahilfen erhalten (und am Ende auch tatsächlich behalten) können. Ein in jeder Hinsicht lohnender Beitrag.

Krisenbedingt werden derzeit immense Unternehmenswerte in kürzester Zeit pulverisiert. Vor diesem Hintergrund haben sich Malte Küllmer und Nils Rullkötter mit den Auswirkungen des Coronavirus auf die Unternehmensbewertung beschäftigt. Das sollten Sie nicht verpassen.

Bleiben Sie zuversichtlich und gesund!

Ihr

Thomas Wegerich

### COMPLIANCEPRAXIS

#### 3 **Krisenmanagement – Volldampf und Lernenergie**

In der aktuellen Coronakrise zeigt sich massiv, dass tatkräftiges Krisenmanagement gefragt ist – und das Lernen darf auch keine Pause machen

Von Jens Greiner und Christian Muth

### UNTERNEHMENSPRAXIS

#### 6 **Staatliche Coronahilfen**

Im Blickpunkt: Was Unternehmen jetzt beachten müssen

Gastbeitrag von Prof. Dr. Stefan Hertwig

### UNTERNEHMENSBEWERTUNG

#### 9 **Bewertung mit Augenmaß**

Im Blickpunkt: Einfluss der Coronakrise auf Unternehmenswerte

Von Malte Küllmer und Nils Rullkötter

### NEWS & SERVICES

#### 21 **Rechtsmarkt**

#### 21 **Deals**

#### 22 **Sozietäten**

#### 23 **Personal**

#### 26 **Fachbeirat**

#### 31 **Strategische Partner**

#### 32 **Kooperationspartner, Impressum**

### RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

#### 14 **Der Teufel steckt im Detail**

Im Blickpunkt: Schadensersatz durch Masseninkasso? Eine Bestandsaufnahme

Gastbeitrag von Dr. Daniel Dohrn und Dr. Vanessa Pickenpack

### WIRTSCHAFTSPRAXIS

#### 18 **Bewertungsportale auf dem Prüfstand**

BGH: Softwarebasierte Gewichtung und Filterung in „empfohlene“ und „derzeit nicht empfohlene“ Bewertungen bei Yelp sind rechtmäßig

Von Dr. Christina Maria Leeb

Besuchen Sie unsere Website:  
[www.deutscher-anwaltspiegel.de](http://www.deutscher-anwaltspiegel.de)

# Krisen- management – Volldampf und Lernenergie

In der aktuellen Coronakrise zeigt sich massiv, dass tatkräftiges Krisenmanagement gefragt ist – und das Lernen darf auch keine Pause machen

Von Jens Greiner und Christian Muth



## Jens Greiner

Ernst & Young, Eschborn  
Dipl.-Kfm., vormals Offizier der Operativen Kommunikationskräfte, Associate Partner, Forensic & Integrity Services

[jens.greiner@de.ey.com](mailto:jens.greiner@de.ey.com)

[www.ey.com](http://www.ey.com)



## Christian Muth (CPCI)

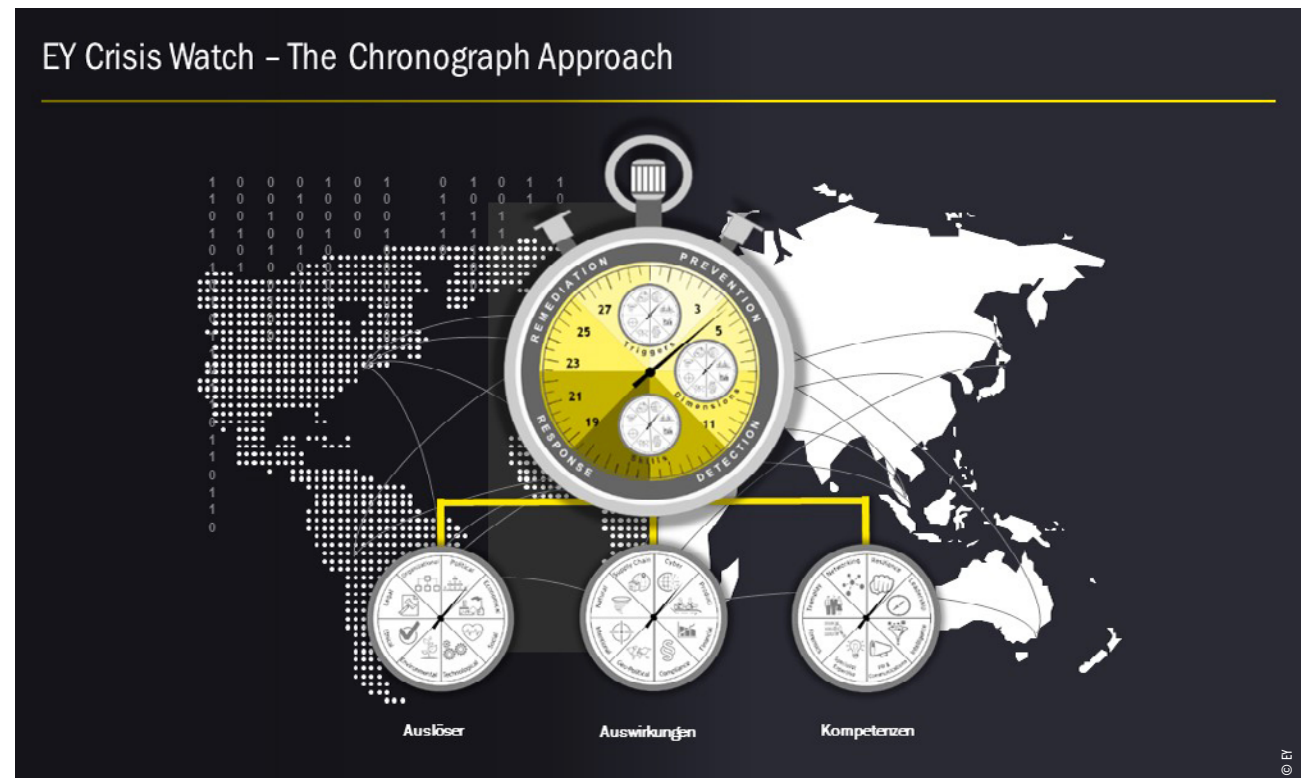
Ernst & Young, Eschborn  
Dipl.-Päd., vormals Offizier des Militärischen Nachrichtensens, Partner, Forensic & Integrity Services

[christian.muth@de.ey.com](mailto:christian.muth@de.ey.com)

[www.ey.com](http://www.ey.com)

**W**ie gut ist das Krisenmanagement in deutschen Unternehmen? Die Antwort auf diese theoretische Frage wird sich leider sehr schnell in der Praxis zeigen: Die Coronakrise ist da und wird bei vielen Unternehmen zu Produktions- und Nachfrageausfällen führen. Potentiell betroffen sind im Prinzip alle Unternehmen: Erste Auswirkungen spüren derzeit vor allem international agierende Unternehmen, aber auch regionale Firmen wie Messebauer oder Hotels. Es ist ungewiss, wie stark sich die Krise auf die gesamte Wirt-

schaft, ihre Lieferketten und Abhängigkeiten auswirken wird. Aber für viele Unternehmen wird sie mit deutlichen Einbußen verbunden sein. Die aktuelle Lage ist gleichermaßen eine Bestätigung für viele Krisenmanagementbeauftragte, deren harte und beharrliche Arbeit nun Früchte tragen kann, und eine Botschaft für alle (Top-)Manager, die das Thema in ruhigen Zeiten möglicherweise zu wenig priorisiert haben. Wenn Unternehmen noch nichts in Sachen Krisenmanagement unternommen haben, sollten sie spätestens jetzt damit anfangen – es ist höchste Zeit.



Zupacken statt Zuschauen. Damit aus der Krise kein Desaster wird, ist ein professionelles Krisenmanagement entscheidend.

## Eine Krise ist eine Krise – und die nächste kommt bestimmt

Ursprünglich sollte das brisante Sonderthema „Daten-diebstahl in Unternehmen“ im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen. Der weltweite Ausbruch des Coronavirus hat uns jedoch dazu veranlasst, die Coronakrise unter die Lupe zu nehmen: Denn eine Krise ist eine Krise. Für die Abläufe in Krisensituationen spielt es im Grunde keine Rolle, ob Cyberkriminalität oder ein Virus wie Covid-19 die Ursache ist.

Hier soll es weniger um die Ad-hoc-Maßnahmen wie etwa das Abziehen von Mitarbeitern oder die Meidung von potentiell infizierten Kontakten gehen – all dies ist bekannt. Ein resilientes Krisenmanagement ist vielschichtiger und weitblickender als diese Erstmaßnahmen, so wichtig sie auch sind. In diesem Beitrag wollen wir Ihren Blick vielmehr auf das Lernpotential lenken, das die aktuelle Stresssituation bietet.

## Ein Stresstest: Hausaufgaben sollten vorher gemacht sein!

Eine Krise ist ein Stresstest für alle Unternehmen. Je nach ihrem Wesen können Krisen ganz unterschiedlich verlaufen: Es gibt Krisen, die eruptiv sind und Unternehmen ad hoc angreifen – bei Cyberattacken ist das häufig der Fall, wenn etwa die IT eines Unternehmens von jetzt auf gleich lahmgelegt wird. Die Coronakrise verläuft dagegen evolutiv, und das bietet auch Phasen, um erste Lehren und Erkenntnisse festzuhalten.

Typische Erstmaßnahmen in Krisensituationen, um die vorrangigen Gefahrenpotentiale zu entschärfen, stehen natürlich im Vordergrund. Viele von Krisenmanagement-beauftragten vorab durchdachte und vorbereitete Krisenmanagementstrukturen und -abläufe greifen vermutlich und zeigen dem Topmanagement, dass Investieren in diese spezielle Managementdisziplin in Sondersituationen helfen kann, rascher und systematischer Krisenherausforderungen zu bewältigen. Auch Business-Continuity-Pläne zu aktivieren, mit dem Ziel, die wichtigsten Prozesse am Leben zu halten und ebenso eine vertrauensbildende Kommunikation zu etablieren, ist von großer Bedeutung und wird von vielen Unternehmen aktiv betrieben.

Und gleichzeitig bietet jede Krise die Chance, wichtige Erfahrungen zu sammeln, Auswirkungen zu reflektieren und aus dem Geschehen zu lernen. Es klingt absurd, ist aber Fakt: Die aktuelle Coronasituation schenkt uns Zeit, weil Reisen, Meetings und Veranstaltungen abgesagt, Mitarbeiter nach Hause geschickt und Projekte verlangsamt werden. Diese Zeit gilt es zu nutzen, um bereits jetzt die Ist-Situation zu betrachten und um daraus zu lernen – damit die Resilienz für das, was noch kommen mag, gestärkt wird.

## Verstehen, um auch in Zukunft zu bestehen

Das strukturierte Reflektieren von Erfahrungen in Krisensituationen ist wichtiger denn je und sollte nicht aufgeschoben werden, bis die Krise irgendwann ein Ende findet. Alle Unternehmen müssen heute fähig sein – insbesondere in den sogenannten chronischen Krisenverlaufphasen –, bereits parallel geschickt die Lerneffekte

festzuhalten. Heute sprechen wir noch über die Coronakrise, während andere Krisen dabei sind, sich weiterzuentwickeln, und schon morgen zum nächsten Krisenherd werden. Flüchtlingsströme, Cyberspionage, Naturkatastrophen – all diese Krisen werden im Moment vielleicht von aktuellen Ereignissen überlagert. Dies heißt aber nicht, dass sie nicht irgendwann Realität werden.

Für Unternehmen gilt allgemein: Es ist nur eine Frage der Zeit, wann ein Unternehmen (wieder) konfrontiert, angegriffen oder getroffen wird. In jedem Fall ist ein etabliertes Krisenmanagementsystem insbesondere mit einem definierten Team inklusive erfahrener Führungskräfte, unterstützender Hilfsmittel, wie etwa Krisenpläne/Verfahrens-anweisungen/Checklisten, sowie einer digitalen/virtuellen Kollaborations-App(likation) mehr als nur nützlich, um rasch, strukturiert und besonnen, aber auch tatkräftig reagieren zu können.

## Kontinuierliche Überprüfung des eigenen Krisenmanagements

Stellen Sie sich gerne in einer „Lernpause“ ein paar erste entscheidende Fragen zur aktuellen Stresssituation:

- Inwieweit waren Sie mit soliden Krisen- und Notfallplänen vorbereitet?
- Haben Sie in Ihrem Krisenteam die richtigen Leute mit den richtigen Fähigkeiten und den richtigen Ressourcen?
- Haben Sie rechtzeitig und angemessen auf die Situation reagiert?
- Wie effektiv ist Ihre interne und externe Krisenkommunikation?

- Sind Ihre Führungskräfte in hohem Maße präsent?
- Was haben Sie richtig gemacht? Was könnten Sie besser machen?
- Wenn Sie die Uhr zurückdrehen könnten, was würden Sie anders machen?

## Krisenteams in deutschen Unternehmen – Stand der Dinge

Wie weiter oben erwähnt: Eine Krise ist eine Krise, welche Ursache ihr auch immer zugrundeliegt. Im akuten Krisenfall durch Corona gibt es naturgemäß noch kaum Daten. Aber wir haben Unternehmen in Sachen Datendiebstahl und Cyberkriminalität befragt und dabei großen Handlungsbedarf entdeckt. Laut der „Datenklau“-Studie von EY (2019) zum Thema „Datenklau: Virtuelle Gefahr, reale Schäden“ hat knapp die Hälfte der 453 befragten deutschen Unternehmen kein zentrales Krisenteam etabliert. Angesichts der Tatsache, dass jedes Unternehmen durch einen Angriff potentiell gefährdet ist, sind diese Zahlen alarmierend.

Kommt erst im Ernstfall die Frage auf, wer alles eingebunden werden muss, wer welche Aktionen durchführen und wie die interne und externe Kommunikation ablaufen soll, geht viel und wertvolle Zeit verloren. Schnelle Reaktionszeiten und ein konzertiertes Agieren im Notfall sind unabdingbar, um desaströse Folgen für das betroffene Unternehmen zu minimieren. All dies funktioniert aber nur mit einem eingespielten Krisenteam, den richtigen Strukturen und Abläufen – und mit regelmäßiger Übung.

Vielleicht müssen sich die Entscheidungsträger mit dem Gedanken, immer von Krisen besucht zu werden, anfreunden. Das geht zum einen durch kontinuierliche Analysen, welche (Krisen-)Risiken oder welche Arten von Krisen für eine jeweilige Organisation identifiziert werden, sowie zum anderen durch regelmäßiges Üben von Abläufen im Krisenmanagement. Und dabei darf eben nicht vergessen werden, aus akuten Krisen wie aktuell Corona, so schlimm sie auch anmuten, zu lernen.

## Tue das Richtige und rede darüber

Ein paar abschließende Worte zur Kommunikation: Im Krisenfall schafft eine geeignete interne Kommunikation zur Situation, zu ergriffenen Maßnahmen und Handlungsoptionen für die Beschäftigten Klarheit, Vertrauen und Ruhe. Panik unter den Mitarbeitern ist in keinem Fall der Krisenbewältigung förderlich.

Eine souveräne externe Krisenkommunikation kann zusätzlich die schädlichen Folgen von Krisen abfedern: Sie schafft Vertrauen unter den Stakeholdern und kann Imageschäden regulieren. Kommunikation ist demnach deutlich mehr als ein Add-on – ganz besonders in Zeiten, in denen die Social-Media-Kanäle schneller heiß laufen, als manch einem lieb ist.

Während der Krise ist nach der Krise ist vor der Krise. Krisenmanagement ist und bleibt eine Königsdisziplin – aber oft auch eine Randdisziplin, die erst dann geschätzt wird, wenn sie dringend benötigt wird.

## EY-Crisis-Watch: ein Modell zur Entwicklung von Krisenmanagementfähigkeiten

EY bietet ein praxiserprobtes Modell, um Unternehmen dabei zu unterstützen, mit der „Königsdisziplin“ Krisenmanagement umzugehen – die EY-Crisis-Watch.

Die EY-Crisis-Watch bildet den allgemeinen Krisenmanagementzyklus (Prävention – Detektion – Reaktion – Remedierung) und die damit verbundenen Faktoren ab, wie etwa „auslösende Ursachen“ (Triggers), „Auswirkungen“ (Dimensions) sowie „benötigte Kompetenzen“ (Skills). Die Abbildung „EY-Crisis-Watch“ auf S. 3 verdeutlicht dies grafisch.

Die EY-Crisis-Watch hilft z.B. dabei, Krisenszenarien besser zu verstehen und das vorzubereiten, zu planen und zu trainieren, was in der aktuellen Coronakrise ganz besonders gefragt ist: die Fähigkeit, systematisch, flexibel und effektiv auf krisenhafte Situationen oder kritische Entwicklungen reagieren zu können. Darüber hinaus legt sie das Augenmerk auf die kontinuierliche Weiterentwicklung der bestehenden Krisenmanagementorganisation wie auch der Abläufe, Pläne und Instrumente.

Dass die Krisenuhr unaufhörlich tickt und ständig alle Phasen durchläuft, muss nicht besonders erwähnt werden. Und Topmanager, Unternehmenslenker und Entscheider können sich ganz einfach an dem Verlauf der Crisis-Watch orientieren und phasengerechte Aktivitäten auslösen, um die Krisenmanagementfähigkeiten weiterzuentwickeln. ←

# Staatliche Coronahilfen

Im Blickpunkt: Was Unternehmen jetzt beachten müssen

Gastbeitrag von Prof. Dr. Stefan Hertwig



Auch Coronahilfen sind staatliche Subventionen, welche nicht selten mit großer Geste gewährt und später still und leise wieder zurückgefordert werden.

**D**ie Politik hat angekündigt, Unternehmen, die wegen der Coronakrise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, schnell und unbürokratisch helfen zu wollen. Die Bundesministerien der Finanzen sowie für Wirtschaft und Energie haben dazu am 13.03.2020 ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus bekanntgegeben. Was ist heute zu tun, um diese Hilfen in Anspruch nehmen zu können, und vor allem: um die damit verbundenen Vorteile am Ende auch behalten zu dürfen?

Tätigkeit unterliegen sie nämlich der Kontrolle von Rechnungsprüfungsämtern und Rechnungshöfen. Wenn diese – unter Umständen Jahre später – feststellen, dass die Voraussetzungen für die Förderung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind, dann werden die Zuwendungsbescheide widerrufen oder die Kreditverträge mit den Förderbanken gekündigt und die gewährten Mittel zurückgefordert. Das Arbeiten mit staatlichen Geldern ist deshalb gefährlich, weil es bei deren Gewährung tatsächlich unbürokratisch zugehen kann, es bei deren Rückforderung aber dann umso bürokratischer wird.



**Prof. Dr. Stefan Hertwig**

CBH Rechtsanwälte, Köln/Berlin  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht und  
Verwaltungsrecht

s.hertwig@cbh.de  
www.cbh.de

## Rechtlicher Hintergrund ...

Auch Coronahilfen sind staatliche Subventionen, welche nicht selten mit großer Geste gewährt und später still und leise wieder zurückgefordert werden. Wie jede staatliche

## ... und tatsächlicher Maßstab

- Subventionen dürfen nur zu einem festgelegten Zweck in Anspruch genommen werden.

- Es müssen die damit verbundenen Auflagen strengstens eingehalten werden.
- Die Subventionen dürfen sich im Nachhinein auch nicht als europarechtswidrige Beihilfen darstellen.

Hieraus folgt vor allem, dass staatliche Coronahilfen nur an Unternehmen gewährt werden dürfen, die durch die gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus in Schwierigkeiten geraten, und dass diese Hilfen auch nur in einem Umfang gewährt werden dürfen, um diese Schwierigkeiten gerade so auszugleichen. Ein Unternehmen, das schon vorher in Schwierigkeiten gewesen ist, hätte keinen Anspruch auf diese Hilfen. Ein Unternehmen, das durch die Maßnahmen Umsatzausfälle von 5 Millionen Euro erleidet, darf natürlich nicht mit 10 Millionen Euro, aber auch nicht mit 5 Millionen Euro unterstützt werden, denn entgangener Umsatz ist nicht gleich entgangener Gewinn.

Schon diese einfachen Beispiele zeigen, dass sich bereits die Antragstellung nicht einfach gestalten wird, auch wenn sich die Politik ein unbürokratisches Vorgehen wünscht.

## Definition: ein Unternehmen „in Schwierigkeiten“

Wann sich ein Unternehmen „in Schwierigkeiten“ befindet, definieren die „Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“.

Danach gilt ein Unternehmen als in Schwierigkeiten, wenn es auf Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Das soll bereits der Fall sein, wenn etwa mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist oder wenn das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0 liegt. Ein solches Unternehmen dürfte keine Coronahilfe erhalten, sondern müsste grundsätzlich aus dem Markt ausscheiden. Nur unter den sehr strengen Voraussetzungen der obengenannten Leitlinien dürfen ihm noch Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden.

„Das Arbeiten mit staatlichen Geldern ist deshalb gefährlich, weil es bei deren Gewährung tatsächlich unbürokratisch zugehen kann, es bei deren Rückforderung aber dann umso bürokratischer wird.“

Ähnlich kompliziert kann die Berechnung der aus der Coronakrise resultierenden Schwierigkeiten werden. Umsatzeinbußen mit einem Produkt können durch Mehrumsätze bei anderen Produkten ausgeglichen worden sein, Umsatzeinbußen können ein Unternehmen vor Verlusten bewahrt haben, wenn es mit diesem Produkt oder mit dieser Dienstleistung keinen Gewinn und nicht einmal einen Deckungsbeitrag zu den allgemeinen Geschäftskosten erwirtschaftet hätte. In welcher Höhe müssen Gewin-

ne und/oder Deckungskosten entgehen, damit das nicht mehr als zum allgemeinen Unternehmerrisiko gehörend angesehen wird, sondern als Schwierigkeiten interpretiert werden kann, die aus den Maßnahmen gegen das Coronavirus entstanden sind?

## Außergewöhnliche Ereignisse

Die Europäischen Verträge erklären Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, für zulässig. Die Bundesregierung sieht in ihrem „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ Finanzhilfen bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf und Betriebsmittelkomponenten in den Förderkrediten der Länder für Gründer und KMUs (kleine und mittlere Unternehmen) vor. Die Finanzhilfen können als Kredite oder Bürgschaften von Förderbanken gewährt werden und sind über Banken und Sparkassen zu beantragen. Hier gelten nun in der Krise höhere Umsatzgrenzen und erleichterte Anforderungen an die bankübliche Besicherung. Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthafte Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, sollen zusätzliche Sonderprogramme bei der KfW aufgelegt werden.

Sollte sich aber nachträglich herausstellen, dass die Umsatzgrenzen im Einzelfall nicht eingehalten wurden oder ein als solches gefördertes Unternehmen nicht mehr als „KMU“ hätte eingestuft werden dürfen oder dass es sich bereits vor Ausbruch der Coronakrise in Schwierigkeiten

befunden hatte, dann lagen die Voraussetzungen für diese Hilfen bei nachträglicher Betrachtung nicht vor, und es können die geförderten Kredite gekündigt und die damit verbundenen Vorteile als unerlaubte Beihilfen zurückgefordert werden.

### Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schutzschilds

Wenn ein Unternehmen mithin beabsichtigt, diesen Schutzschild der Bundesregierung in Anspruch zu nehmen, muss es sich unbedingt bereits jetzt darauf vorbereiten. Das Wichtigste ist dabei die „Dokumentation“. Es muss jederzeit und auch noch Jahre später nachgewiesen werden können, in welcher Lage sich das Unternehmen vor dem Ausbruch der Coronakrise befand und welche konkreten Nachteile seither im Einzelnen eingetreten sind. Die Nachteile müssen auch von Rechts wegen eintreten und lassen wenig Spielraum für Kulanz. Erleidet etwa ein Hotelbetreiber Einbußen durch die Stornierung von Buchungen, so muss er sich an die vereinbarten Stornierungsbedingungen halten und darf die Einbuße nicht dadurch erhöhen, dass er weitere Stornierungen aus Kulanz zulässt. Allgemein müssen Unternehmen vorrangig ihre rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um bestehende Verträge wegen Änderung der Geschäftsgrundlage anzupassen oder Ausführungsfristen unter dem Gesichtspunkt der Behinderung zu verlängern. Sie können sich nicht auf Schwierigkeiten berufen, die ihnen dadurch entstehen, dass sie von ihren bestehenden Rechten keinen Gebrauch machen, also selbstverschuldet sind.

Ganz wichtig ist auch bereits die Antragstellung. Das Subventionsverhältnis ist nicht schon im Gesetz im Einzelnen geregelt. Sein Inhalt wird durch den Antrag und den Zuwendungsbescheid oder – bei dessen privatrechtlicher Ausgestaltung – durch den Kreditvertrag festgelegt. Hier muss zum Beispiel genau bestimmt werden, für welche Betriebsmittel ein Gründerkredit beantragt wird – und nur dafür darf er danach auch verwendet werden. Wird eine Maschine erworben, dann dürfen die Betriebsmittel für das Betriebsmittel, also Schmierstoffe und Strom, regelmäßig nicht in die Berechnung einfließen.

Schließlich muss der Umgang mit den staatlichen Mitteln im Betrieb für die gesamte Laufzeit der Förderung überwacht werden. Für größere Anschaffungen, die mit Fördermitteln getätigt werden sollen, wird regelmäßig die Anwendung eines Vergabeverfahrens vorgeschrieben. Geschieht dies nicht oder fehlerhaft, so kann hieran die Rückforderung der Förderung geknüpft werden, weil eine Auflage des Zuwendungsbescheids oder eine Vertragsklausel des Kreditvertrags nicht eingehalten wurde. Fehlt eine entsprechende Organisationsverfügung im Unternehmen, wie mit den Fördermitteln zu verfahren ist, dann kann dies im Falle einer Rückforderung zur persönlichen Haftung der Geschäftsführung führen.

### Fazit

Das alles zeigt, dass die Unternehmen jetzt die verbleibende Zeit nutzen sollten, um die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Inanspruchnahme des Schutzschilds zu schaffen. ←

## Das Online-Magazin für Compliance in Unternehmen



Jetzt gratis abonnieren!

ComplianceBusiness ist ein Online-Magazin, das sich insbesondere an HR-, Compliance- und Datenschutzverantwortliche richtet. Namhafte Autoren berichten über die gesamte Bandbreite der systematischen Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien im Unternehmen. ComplianceBusiness erscheint viermal pro Jahr und wird den Abonnenten kostenlos zugestellt.

www.compliancebusiness-magazin.de

---

**Herausgeber**



FRANKFURT BUSINESS MEDIA  
DER F.A.Z.-FACHVERLAG



German Law Publishers  
www.germanlawpublishers.com

**Partner**













**IN KOOPERATION MIT**











FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH – Der F.A.Z.-Fachverlag  
Frankenallee 68-72 • 60327 Frankfurt am Main



# Bewertung mit Augenmaß

## Im Blickpunkt: Einfluss der Coronakrise auf Unternehmenswerte

Von Malte Küllmer und Nils Rullkötter



### Malte Küllmer

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main  
Transactions – Senior Manager / Prokurist

malte.kuellmer@pwc.com  
www.pwc.com



### Nils Rullkötter

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main  
Manager – Valuation & Strategy

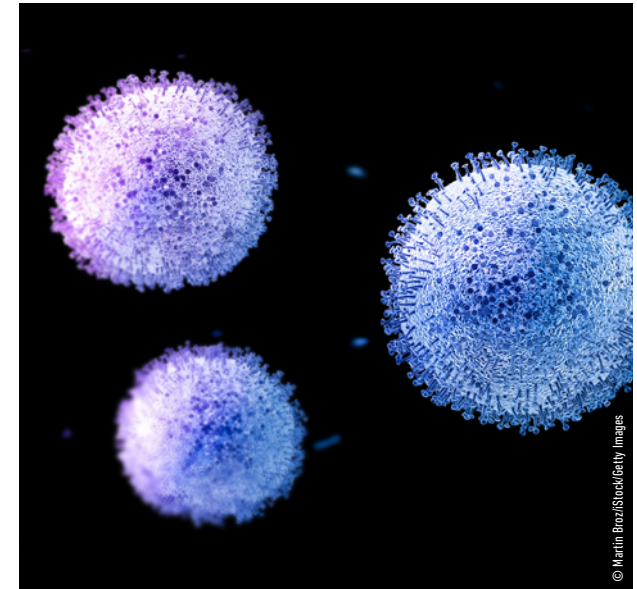
nils.rullkoetter@pwc.com  
www.pwc.com

Im Januar dieses Jahres hat ein Autorenteam von PwC in dem Beitrag „Wie ist 2020 zu bewerten?“ (Deutscher AnwaltSpiegel 2/2020, siehe [hier](#)) aktuelle Tendenzen bei gesellschaftsrechtlich veranlassten Unternehmensbewertungen aufgezeigt und einen Ausblick auf das Jahr 2020 gegeben. Zum damaligen Zeitpunkt waren weder das Ausmaß noch die Folgen, die das Covid-19-Virus auf das gesellschaftliche Leben und auf Volkswirtschaften ausüben würde, absehbar – und sie sind es auch heute nicht. In der Folge sind aktuell anstehende Unternehmensbewertungen einem hohen Risiko ausgesetzt, die Auswirkungen der Coronakrise zu unter- oder überschätzen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der vorliegende Beitrag das Ziel, mögliche Einflüsse der Coronakrise auf die wesentlichen Parameter eines Bewertungskalküls aufzuzeigen.

## Hohe Kapitalmarktbewertungen vor der Krise

Zu Beginn des Jahres 2020 hatten sich, ungeachtet zunehmender Konjunktursorgen, politischer Risiken und weiterhin bestehender Handelskonflikte, die weltweiten Aktienmärkte vergleichsweise stabil gezeigt und das jeweils erreichte Rekordniveau trotz einiger Indikatoren, die auf eine Abschwächung der Weltwirtschaft hindeuteten, weitestgehend gehalten. Die Börsenbewertungen waren, auch getrieben durch das „New Normal“ einer Verzinsung zum „Nulltarif“, im historischen Vergleich überdurchschnittlich hoch, was sich in den Kurs-Gewinn-Verhältnissen (KGVs) zeigte – normalerweise ein Indikator für eher risi-



Bei besonders von der Coronakrise betroffenen Unternehmen ist von deutlichen Abschlügen auf den Unternehmenswert auszugehen.

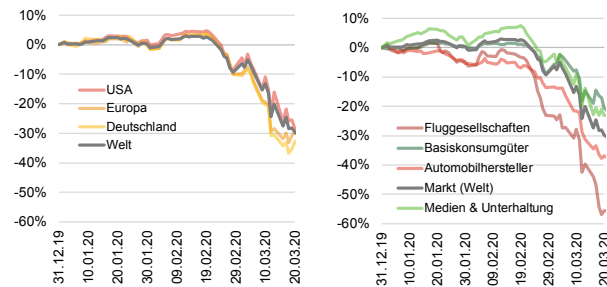
koreiche Positionen. Die Welt der Kapitalmärkte schien in Ordnung, und mahnende Stimmen, die eine Abkehr vom „billigen Geld“ und eine Normalisierung des Zinsniveaus forderten, fanden wenig Resonanz.

## Aktienkurse im freien Fall mit Beginn der Coronakrise

Und dann kommt die Coronakrise. Die damit einhergehende Unsicherheit schlägt in Panik um und lässt die Aktienkurse einbrechen. In exakt einem Monat verliert der deutsche Aktienindex DAX, ausgehend von seiner Rekordnotierung bei knapp 13.800 Punkten am

19.02.2020, knapp 40% und notiert am 18.03.2020 unterhalb der Marke von 8.500 Punkten. International zeigt sich ein ähnliches Bild. Selbst weitgefassete internationale Aktienindizes wie der S&P Global 1200 verzeichnen Kursrückgänge von rund 30%. Wie in vorherigen Krisen zu beobachten, zeigt sich einmal mehr ein deutlich erhöhter Gleichlauf der Aktienmärkte in Krisenzeiten („Ansteckungseffekt“). In einzelnen Branchen, die wie etwa die Luftfahrtindustrie in besonderem Maß von der Coronakrise betroffen sind, haben sich die Börsenwerte sogar mehr als halbiert. Und selbst defensive Branchen wie Basiskonsumgüter und Medien weisen trotz Hams-terkäufen und Ausgangsbeschränkungen Abschläge von rund 20% auf.

**Aktienmarktentwicklung nach Regionen (links) und für ausgewählte Branchen (rechts)**



Quelle: PwC Analyse basierend auf Daten von S&P Global Market Intelligence (S&P Global 1200 und ausgewählte Subindizes, S&P Europe 350, S&P Germany BMI und S&P 500 Indizes)

Angesichts dieser dramatischen Kursentwicklungen stellt sich die berechtigte Frage, ob der beobachtbare Rückgang der Aktienkurse als Marktpreise für Unternehmen einen Rückgang der Unternehmenswerte in gleichem Ausmaß nach sich ziehen muss.

Nach dem gängigen Ertragswertverfahren bemisst sich der Unternehmenswert im Wesentlichen anhand zweier Größen: der Ertragsaussichten des zu bewertenden Unternehmens zum Bewertungsstichtag und des Kapitalisierungszinssatzes, der eine Prämie für die Übernahme der sich in diesen Ertragsaussichten widerspiegelnden Risiken enthält. Inwieweit sich die Folgen der Coronakrise in niedrigeren Unternehmenswerten niederschlagen, hängt also davon ab, in welcher Intensität und über welchen zeitlichen Horizont sich die Krise auf diese Größen auswirkt.

**Unternehmenswerte krisenbedingt signifikant niedriger**

Mit Blick auf die Ertragsaussichten ist zwischen der sich über drei bis fünf Jahre erstreckenden Detailplanungsphase und der die darüber hinausgehende Zukunft des Unternehmens abbildenden ewigen Rente zu differenzieren, wobei der ewigen Rente der größere Einfluss auf den Unternehmenswert zukommt (rund 80% Wertanteil).

Nach unserer Auffassung und derzeitigem Kenntnisstand werden die kurz- bis mittelfristigen Ertragsaussichten der Unternehmen mit anhaltender Dauer der Coronakrise als solcher und der zur Eindämmung der Krise ergriffenen staatlichen Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen temporär stark beeinträchtigt sein, wobei dieser Effekt in hohem Maß branchenabhängig ausfallen wird. Die Abbildung der für die Detailplanungsphase erwarteten verschlechterten Ertragsaussichten in der Planungsrechnung

der Unternehmen führt ceteris paribus zu niedrigeren Unternehmenswerten.

Die aktuell gebotene Anpassung der kurz- und mittelfristigen Planungsrechnungen ist jedoch nicht unreflektiert in die Unendlichkeit fortzuschreiben. Vielmehr ist zu hinterfragen, ob und in welchem Maß die Auswirkungen der Coronakrise die nachhaltige Ertragskraft in der Phase der ewigen Rente beeinflussen. So dürfte eine pessimistische Unternehmensplanung, die auch zum Ende des Planungshorizonts deutlich hinter dem Vorkrisenniveau zurückbleibt, in vielen Fällen keine geeignete Basis für eine angemessene Ertragswertermittlung sein. Zwar kann aktuell nicht verlässlich abgeschätzt werden, inwieweit die vorherrschende Krise die langfristigen Ertragserwartungen beeinflusst. Aber auch bei der momentan bestehenden großen Planungsunsicherheit bezüglich Umsatz und Profitabilität in der Detailplanungsphase ist zumindest für viele Branchen – auch mit Blick auf die Going-concern-Prämisse – für die ewige Rente ein eingeschwungener Zustand anzunehmen, für den im Regelfall zumindest das Vorkrisenumsatzniveau und eine normalisierte Profitabilität wieder angestrebt werden. Insoweit sind auch die außergewöhnlich umfangreichen Stützungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die von den Regierungen angesichts der Coronakrise aufgelegt wurden. Vor diesem Hintergrund muss der Bewerter besonderes Augenmerk auf den Zeitpunkt legen, zu dem der eingeschwungene Zustand wieder erreicht werden soll. So ist für einige Branchen angesichts der Coronakrise zu erwarten, dass dieser Zustand erst nach längerer Zeit (und nicht innerhalb der üblichen drei bis fünf Jahre der Detailplanungsphase) erreicht werden kann. Insofern kann es erforderlich werden,

den Planungshorizont durch eine Grobplanungsphase zu verlängern und auf diese Weise den Zeitraum zwischen der Detailplanungsphase mit rückläufigen Umsatzerlösen und Profitabilitäten und der Phase der ewigen Rente mit einer Normalisierung auf ein nachhaltiges Niveau zu überbrücken.

Die aufgrund der Coronakrise gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen des Kapitalisierungszinssatzes sollten unserer Einschätzung nach moderat ausfallen. An dem nach den Vorgaben des IDW mittels der Svensson-Methode abgeleiteten Basiszinssatz kann festgehalten werden. Gleiches gilt für den Betafaktor und den Wachstumsabschlag. Beide Parameter sind unternehmensindividuell zu bestimmen. Als Maß für das unternehmensindividuelle Risiko bildet der Betafaktor die Schwankungen der Aktie im Verhältnis zu den Schwankungen des Gesamtmarkts und die Korrelation dieser Schwankungen zueinander ab. Auch in der Krise werden die Unternehmen im (marktwertgewichteten) Mittel einen Betafaktor von 1,0 aufweisen. Die möglicherweise etwas höhere Korrelation (die Einzelaktien und die für die Regression verwendeten Marktindizes sind gleichermaßen gefallen) schlägt insofern nicht unmittelbar auf den Betafaktor durch, da dieser in der Regel über Zeiträume von zwei bis zu fünf Jahren abgeleitet wird. Eine Abkehr von der gewohnten Ermittlung des Betafaktors ist damit nicht angezeigt. Auch der das inflationsbedingte Wachstum des Zahlungsstroms in der ewigen Rente abbildende Wachstumsabschlag ist aufgrund der Coronakrise nicht zwingend anzupassen. Schwierigkeiten der Unternehmen, Preiserhöhungen während der Krise auf Konsumenten zu überwälzen, und inflationäre Tendenzen aufgrund einer

weiteren Geldmengenausweitung wirken hier gegebenenfalls kompensatorisch.

Die Anpassung des Kapitalisierungszinssatzes an die Coronakrise sollte demnach durch eine vorsichtige Adjustierung der Marktrisikoprämie erfolgen, spiegelt doch die Marktrisikoprämie die durchschnittlich zu erwartende und insbesondere von der Risikoaversion der Marktteilnehmer abhängige Prämie für die Übernahme der Risiken bei einer Investition in das Marktportfolio wider. Der gegenüber dem Jahresbeginn erhöhten Risikoaversion kann dadurch Rechnung getragen werden, indem die Marktrisikoprämie an das obere Ende der vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW empfohlenen und erst im Oktober 2019 erhöhten Bandbreite zwischen 6,0% und 8,0% für Bewertungen vor persönlichen Steuern gelegt wird. Eine darüber hinausgehende Anpassung ist derzeit nicht angezeigt, jedenfalls dann nicht, wenn man als eine Maßnahme der Plausibilisierung von der These ausgeht, dass der Abschlag auf die Unternehmenswerte in etwa dem am Markt beobachtbaren Abschlag auf die Börsenwerte entsprechen soll.

### Beispiel zur Berücksichtigung der Coronakrise bei Unternehmensbewertungen

Das nachstehende Beispiel zeigt, wie an die Coronakrise angepasste niedrigere Ertragsaussichten und eine leicht erhöhte Marktrisikoprämie auf den Unternehmenswert wirken können.

Vor der Krise erwartet ein Unternehmen, ausgehend von einem Umsatz per heute von 100 GE, einen Umsatzanstieg über die nächsten drei Geschäftsjahre von 3% p. a. auf rund 109 GE. Für die ewige Rente ist von einer unternehmensspezifischen Preissteigerungsrate von 1% auszugehen. Bei einer konstanten Vorsteuerergebnismarge (EBT-Marge) von 10% und einem Unternehmensteuersatz von 30% führt dies zu Jahresüberschüssen von 7,0 GE per heute und 7,6 GE am Ende des Planungshorizonts. Unter Berücksichtigung eines Basiszinssatzes von 0,1%, eines im Vergleich zum Markt durchschnittlichen Risikos (Betafaktor von 1,0) und einer Marktrisikoprämie von 7,5% führt dies nach Diskontierung der künftigen Jahresüberschüsse mit dem so bemessenen Kapitalisierungszinssatz von 7,6% zu einem Ertragswert per heute von 113,2 GE.

#### Ertragswert vor Beginn der Coronakrise

in GE	0	1	2	3	e. R.
Umsatz	100,0	103,0	106,1	109,3	110,4
EBT-Marge	10%	10%	10%	10%	10%
<b>EBT</b>	<b>10,0</b>	<b>10,3</b>	<b>10,6</b>	<b>10,9</b>	<b>11,0</b>
Steuern	(3,0)	(3,1)	(3,2)	(3,3)	(3,3)
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>7,0</b>	<b>7,2</b>	<b>7,4</b>	<b>7,6</b>	<b>7,7</b>
Jahresüberschuss		7,2	7,4	7,6	7,7
Barwertfaktor		0,9	0,9	0,8	12,2
<b>Barwert</b>		<b>6,7</b>	<b>6,4</b>	<b>6,1</b>	<b>94,0</b>
<b>Ertragswert</b>	<b>113,2</b>				

Nach Eintritt der Coronakrise befürchtet das Unternehmen – im Einklang mit Schätzungen für den Rückgang des Bruttoinlandsprodukts – einen Umsatzrückgang im ersten Planjahr von 10%. Die Marge soll sich auf 5% halbieren. Unter der Annahme, dass dieser negative Effekt

temporär ist, sollen sich Umsatz und Marge im darauffolgenden Jahr wieder erholen (+6 Prozentpunkte bzw. +2,5 Prozentpunkte), um im dritten Planjahr – dann von einem niedrigeren Umsatzniveau ausgehend – wieder auf dem vor der Krise erwarteten Wachstumspfad (1% p.a.) zu liegen. Der Kapitalisierungszinssatz liegt infolge der Anpassung der Marktrisikoprämie an die erhöhten Risiken um 0,5% leicht erhöht bei 8,1%.

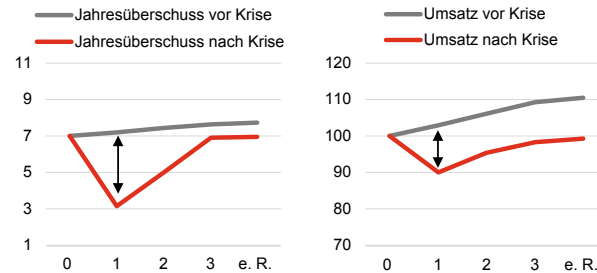
### Ertragswert nach Eintritt der Coronakrise

in GE	0	1	2	3	e. R.
Umsatz	100,0	90,0	95,4	98,3	99,2
EBT-Marge	10%	5%	8%	10%	10%
<b>EBT</b>	<b>10,0</b>	<b>4,5</b>	<b>7,2</b>	<b>9,8</b>	<b>9,9</b>
Steuern	(3,0)	(1,4)	(2,1)	(2,9)	(3,0)
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>7,0</b>	<b>3,2</b>	<b>5,0</b>	<b>6,9</b>	<b>6,9</b>
Jahresüberschuss		3,2	5,0	6,9	6,9
Barwertfaktor		0,9	0,9	0,8	11,1
<b>Barwert</b>		<b>2,9</b>	<b>4,3</b>	<b>5,4</b>	<b>77,5</b>
<b>Ertragswert</b>	<b>90,1</b>				

Infolge der Krise und der über zwei Jahre andauernden Effekte sinkt der Unternehmenswert von 113,2 GE auf 90,1 GE, was einem Rückgang von rund 20% entspricht. Ursächlich dafür sind die deutlich geminderten kurz- und mittelfristigen Ertragserwartungen in der Detailplanungsphase (rund 30% des Rückgangs) sowie die in der ewigen Rente abgebildeten längerfristigen Folgeeffekte (rund 70% des Rückgangs). Krisenbedingt liegt das Umsatzniveau zum Ende der Detailplanungsphase nur noch auf dem Ausgangsniveau vor der Krise.

Vor dem Hintergrund, dass Börsen – auch aufgrund technisch getriggelter Algorithmen – tendenziell temporär

### Umsatz- und Ertragserwartungen vor Beginn und nach Eintritt der Coronakrise



zu zum Teil deutlichen Übertreibungen neigen können (die momentane Erholung des DAX auf 10.000 Punkte, was einem Abschlag von „nur“ noch 28% gegenüber dem Vorkrisenniveau entspricht, zeigt dies deutlich), erscheint ein Abschlag auf den Unternehmenswert in bezeichneter Höhe realistisch.

### Fazit

Wie eingangs ausgeführt, ist bei besonders von der Coronakrise betroffenen Unternehmen von deutlichen Abschlägen auf den Unternehmenswert auszugehen. Ein „Hinausschieben“ des eingeschwungenen Zustands im Normalniveau auf spätere Jahre, indem zwischen der Detailplanungsphase und der ewigen Rente eine Grobplanungsphase eingezogen wird, erscheint in solchen Fällen angemessen.

Ein bewertungstechnisches Übersteuern, indem alle Bewertungsparameter „auf Krise“ gedreht werden, ist allerdings nicht angezeigt. Wie das Beispiel verdeutlicht hat,

führen schon vergleichsweise moderate und temporäre Umsatzanpassungen um –10% in Verbindung mit leichten Margeneffekten über die Folgewirkungen in der ewigen Rente und die Diskontierung mit nur leicht erhöhten Kapitalkosten bereits zu deutlich reduzierten Unternehmenswerten.

Auch wenn in der jetzigen Krise ein gewisser Gleichlauf beobachtet werden kann, schlagen Aktienkursänderungen nicht unmittelbar auf Unternehmenswerte durch. Vor diesem Hintergrund ist die von einzelnen mit gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen befassten Gerichten vorgebrachte Forderung, im Rahmen der Abfindungsbemessung einzig auf den Börsenkurs abzustellen, höchst bedenklich – insbesondere angesichts der derzeit außergewöhnlich hohen Volatilität an den Kapitalmärkten.

Einmal mehr ist festzuhalten, dass nicht nur für Zwecke der Abfindungsbemessung, sondern auch grundsätzlich für Investitionsentscheidungen der Unternehmenswert eine bessere Orientierung bietet als ein volatiler Marktpreis. ←

Hinweis der Redaktion:  
Die Autoren geben ausschließlich ihre persönliche fachliche Meinung wieder. (tw)

# Tag der Exportweltmeister

Strategien, Praxiswissen und Networking für internationale Märkte



3. NOVEMBER 2020, CONGRESS CENTER ROSENGARTEN MANNHEIM

Im Fokus: Die Weltwirtschaft nach dem Corona-Crash – Ausblick auf die Exportperspektiven am Tag der US-Präsidentenwahl



## Die Referenten u.a.:

**Dr. Josef Braml,**  
Programmleiter USA/Transatlantische  
Beziehungen der Deutschen Gesellschaft  
für Auswärtige Politik



**Viktoria Schütz,**  
Geschäftsführende Gesellschafterin,  
DEGUMA-SCHÜTZ GmbH



**Prof. Achim Wambach, Ph.D.,**  
Präsident, ZEW – Leibniz-Zentrum für  
Europäische Wirtschaftsforschung



VERANSTALTER



MITVERANSTALTER



PARTNER



Die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 hat innerhalb weniger Tage die Jahrespläne von uns allen zu Makulatur gemacht. Der Gesprächs- und Informationsbedarf ist in dieser neuen und unsicheren Situation noch weiter gestiegen. Dies gilt angesichts der völlig neu zu bewertenden Risiken und Volatilitäten im Auslandsgeschäft insbesondere für alle Fragen rund um Marktentwicklung, Verträge und Lieferketten. Noch weiß keiner, wie lange die aktuelle Ausnahmesituation andauern wird und ab wann wieder reguläre Veranstaltungen stattfinden können. Unter der vorläufigen Annahme, dass sich die Lage zum Sommer hin stabilisieren wird, planen wir aktuell, den „Tag der Exportweltmeister“ am 3. November 2020 durchzuführen. In der Zwischenzeit werden wir die Empfehlungen der Bundes- und Landesregierungen und die Risikosituation eng verfolgen.

[www.tag-der-exportweltmeister.de](http://www.tag-der-exportweltmeister.de)

# Der Teufel steckt im Detail

## Im Blickpunkt: Schadensersatz durch Masseninkasso? Eine Bestandsaufnahme

Gastbeitrag von Dr. Daniel Dohrn und Dr. Vanessa Pickenpack



**Dr. Daniel Dohrn**

Oppenhoff & Partner, Köln  
Rechtsanwalt, Partner

[Daniel.dohrn@oppenhoff.eu](mailto:Daniel.dohrn@oppenhoff.eu)  
[www.oppenhoff.eu](http://www.oppenhoff.eu)



**Dr. Vanessa Pickenpack**

Oppenhoff & Partner, Köln  
Rechtsanwältin, Partnerin

[Vanessa.pickenpack@oppenhoff.eu](mailto:Vanessa.pickenpack@oppenhoff.eu)  
[www.oppenhoff.eu](http://www.oppenhoff.eu)

**A**m 07.02.2020 hat das LG München I (Az. 37 O 18934/17) die bislang umfangreichste Klage im Lkw-Kartell wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgewiesen und damit dem Geschäftsmodell des Rechtsdienstleisters Financialright Claims GmbH einen herben Dämpfer versetzt. Die Entscheidung des Gerichts steht im Kontext der Diskussionen um die Zulässigkeit von Legal-Tech-Angeboten und „Sammelklagen“ von Inkassodienstleistern und gibt Anlass, sich mit den Anforderungen an eine Inkassodienstleistung nach dem RDG unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung näher auseinanderzusetzen.

### Rechtsdienstleistung und Inkassodienstleistung

Eine Inkassodienstleistung ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG „die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird“. Da Inkassodienstleister die Verantwortung für die Forderungseinziehung übernehmen, dürfen sie in diesem Zusammenhang auch rechtsberatend tätig werden. Aus diesem Grund bedürfen sie entsprechender Sachkunde (§ 10 Abs. 1 RDG), die über bloßes kaufmännisches Wissen hinausgeht und rechtliche Kenntnisse umfasst (Offermann-Burckart, Krenzler, RDG, § 2 Rn. 82 ff.).

Dadurch wird das Spannungsfeld deutlich, in dem sich Klägerplattformen wie Financialright bewegen: Inkassodienstleister dürfen zwar rechtsberatend tätig werden, jedoch nur in dem Rahmen, in dem dies zur Forderungs-

einziehung notwendig ist. Verlässt der Dienstleister diesen Rahmen, überschreitet er seine Erlaubnis und verstößt gegen § 3 RDG (Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB). Diese Situation wird dadurch verschärft, dass sich die Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 RDG nur auf die Erbringung außergerichtlicher Dienstleistungen bezieht.

Vor diesem Hintergrund sind die jüngst ergangenen Urteile des BGH in Sachen „wenigermiete.de“ (Urteil vom 27.11.2019, Az. VIII ZR 285/18), des LG München I im Lkw-Kartell sowie der Hinweisbeschluss des LG Braunschweig im Kontext des Dieselskandals (Beschluss vom 23.12.2019, Az. 3 O 5657/18) zu bewerten.

### BGH: wenigermiete.de

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall klagte die Lexfox GmbH als registrierter Inkassodienstleister aus abgetretenem Recht auf Schadensersatz aus einem Mietverhältnis. Lexfox bietet auf seiner Internetseite [www.wenigermiete.de](http://www.wenigermiete.de) einen kostenlosen Mietpreisrechner an, der die Miete des jeweiligen Nutzers mit dem gültigen Mietspiegel in Berlin vergleicht. Ermittelt dieser eine zu hohe Miete, kann der Nutzer seinen (vermeintlichen) Anspruch auf Rückzahlung der zu viel gezahlten Miete an Lexfox abtreten. Lexfox macht dann zunächst außergerichtlich die Forderung geltend. Scheitern die Bemühungen, beauftragt Lexfox einen Vertragsanwalt mit der gerichtlichen Durchsetzung der Forderung.

Der BGH entschied – in Fortführung der Rechtsprechung des BVerfG (unter anderem BVerfG, NJW 2002, 1190) –,



© Páttanaphong Khuanleaw/Stock/Getty Images

Für Unternehmen, die ein hohes Schadensvolumen vorweisen können, ist die Individualklage ohnehin oft die bessere Lösung.

dass der Begriff der Inkassodienstleistung weit auszulegen und das Geschäftsmodell von Lexfox (noch) vom RDG umfasst sei. Allerdings stellte der BGH keinen Persilschein für alle Geschäftsmodelle von Klägerplattformen aus. Er betonte nämlich, dass stets eine am Schutzzweck des RDG orientierte Würdigung der Umstände des Einzelfalls erforderlich sei, einschließlich der Auslegung der die Forderungseinziehung betreffenden Vereinbarungen. Die konkrete Tätigkeit müsse der Forderungseinziehung dienen. Das RDG solle Rechtsuchende, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen schützen. Da Lexfox – anders als Finan-

cialright – zunächst eine außergerichtliche Durchsetzung der Forderung anstrebte, durfte das Unternehmen in diesem Rahmen rechtsberatend tätig werden und letztlich auch einen Anwalt zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen beauftragen.

### LG München I: Lkw-Kartell

Das LG München I bewertete die Rechtslage im Lkw-Verfahren allerdings anders. Dort klagte Financialright gegen mehrere Lkw-Hersteller auf Schadensersatz in Höhe von

insgesamt über 600 Millionen Euro. Die Klägerin hatte sich dafür (vermeintliche) Schadensersatzansprüche von mehr als 3.000 Geschädigten abtreten lassen, um eine gebündelte Schadensersatzklage zu erheben. Im Erfolgsfall hätte das von einem Prozessfinanzierer unterstützte Rechtsdienstleistungsunternehmen ein Drittel der Vergleichssumme als Erfolgsprovision einbehalten.

Nach einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des RDG hielt das Gericht die Tätigkeit von Financialright für nicht mehr von der Inkassoerlaubnis gedeckt und die Abtretungen insofern für nichtig. Das Gericht erkannte wesentliche Unterschiede zwischen dem Einzelinkasso im Modell von Lexfox und dem Masseninkasso à la Financialright.

### Ausschließlich gerichtliche Tätigkeit ist nicht von Inkassoerlaubnis gedeckt

Das LG München I stützte sein Urteil unter anderem auf die Ausrichtung der Tätigkeit des Rechtsdienstleisters. Nach Würdigung der vertraglichen Regelungen, des Auftretens der Klägerpartei und der tatsächlichen Durchführung sei „das Angebot nach seinem Gesamteindruck auf die Beteiligung an einer Sammelklage gerichtet“. Insofern betreffe das Geschäftsmodell von Financialright – anders als das von Lexfox – ausschließlich die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen. Financialright betätige sich daher nicht als Inkassounternehmen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, denn erlaubt sei nach § 1, 2 Abs. 2 Satz 1 RDG nur die außergerichtliche Tätigkeit als Inkassodienstleistung.

## Gefährdung der Kundeninteressen durch Bündelung von Ansprüchen

Einen weiteren Verstoß gegen das RDG erkannte das Gericht in der Gefährdung von Kundeninteressen. Da die Klage von Financialright eine Vielzahl von Ansprüchen bündelt, die sich im Detail teilweise unterscheiden (etwa hinsichtlich der Fahrzeugart), könne sich das den einzelnen Ansprüchen anhaftende Prozessrisiko negativ auf die anderen Ansprüche auswirken. Im Rahmen von Vergleichsverhandlungen zwischen Kläger und Beklagten spielen die Erfolgsaussichten der geltend gemachten Ansprüche typischerweise eine große Rolle für die Höhe der Vergleichssumme. Die vertraglichen Regelungen zwischen Financialright und den Spediteuren sahen jedoch eine quotale und von den Erfolgsaussichten der einzelnen Ansprüche unabhängige Beteiligung an der Vergleichssumme vor. Das begründet nach Ansicht des Gerichts die Gefahr, dass die Ansprüche von Kunden mit geringen Erfolgsaussichten die Vergleichssumme insgesamt mindern und erfolgsversprechendere Ansprüche anderer Kunden negativ beeinträchtigen.

## Interessenkonflikt durch Prozessfinanzierung

Zudem führt die Prozessfinanzierung nach Ansicht des Gerichts zu widerstreitenden Interessen der Klägerin einerseits und ihrer Kunden andererseits. Da Financialright von ihrem Prozessfinanzierer von den Prozesskosten freigestellt werde, seien die Prozesskosten und insbesondere kostenauslösende prozessuale Schritte kein Entschei-

dungskriterium mehr für die Klägerin. Zudem könne die Abhängigkeit der Klägerin vom Prozessfinanzierer dazu führen, dass die Interessen der geschädigten Unternehmen von den Wirtschaftlichkeitserwägungen des Prozessfinanzierers überlagert und somit gefährdet würden. Als ausländisches Unternehmen mit einer börsennotierten Muttergesellschaft könnten für den Prozessfinanzierer andere Kriterien entscheidend sein als bei einer eigenen Klage des Geschädigten. Auch ein Interesse des Prozessfinanzierers an einem erfolgreichen Prozessausgang könne nach Ansicht des Gerichts den Interessenkonflikt nicht beseitigen.

## Hinweisbeschluss des LG Braunschweigs im Dieselskandal

Anders wiederum bewertet das LG Braunschweig die Situation in einem ähnlich strukturierten Prozess. In dem Klageverfahren von myRight (einer Schwestergesellschaft der Financialright) gegen VW im Zusammenhang mit dem Dieselskandal erließ das Gericht vor dem Hintergrund des BGH-Urteils einen Hinweisbeschluss, in dem es erklärte, dass es myRight für aktivlegitimiert halte. Auch dort hatte sich die Klägerin die (vermeintlichen) Ansprüche Tausender Geschädigter des VW-Abgasskandals abtreten lassen und klagt diese – ähnlich wie Financialright im Fall des Lkw-Kartells – gebündelt ein. VW hatte gegen das Vorliegen einer Inkassodienstleistung nach dem RDG (also gegen die Wirksamkeit der Abtretung) grundlegende Unterschiede zwischen den Geschäftsmodellen von Financialright und Lexfox eingewendet, insbesondere aufgrund der massenhaften Bündelung von An-

sprüchen. Dennoch hielt das LG Braunschweig – anders als das LG München I – eine Auseinandersetzung mit dem Geschäftsmodell der Klägerin in Anbetracht des jüngsten BGH-Urteils nicht für erforderlich.

## Ausblick

Die unterschiedlichen Bewertungen des Geschäftsmodells von Financialright durch die Landgerichte führen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit – daran ändert auch das Urteil des BGH nichts. Vielmehr zeigt die Rechtsprechung, dass der „Teufel im Detail“ steckt. Auch bei auf den ersten Blick ähnlichen Geschäftsmodellen können bereits kleine Unterschiede über die Wirksamkeit einer Inkassoabtretung entscheiden. Letztlich wird der BGH auch über die Zulässigkeit des Geschäftsmodells von Financialright urteilen müssen. Die Klägerin hat bereits Berufung angekündigt.

„Zudem führt die Prozessfinanzierung nach Ansicht des Gerichts zu widerstreitenden Interessen der Klägerin einerseits und ihrer Kunden andererseits.“

Man mag die Entscheidung des LG München I für rechtspolitisch verfehlt halten. Richtig ist, dass sich jede Rechtsdienstleistung an den Anforderungen des RDG messen lassen muss. Dass dabei die Bündelung Tausender An-



sprüche, die sich teilweise auf Sachverhaltsebene unterscheiden, nicht unbedingt dem Gesetzeszweck entspricht, hat das LG München deutlich und nachvollziehbar aufgezeigt. Will man Geschäftsmodelle nach dem Vorbild von Financialright in Deutschland gerichtsfest machen, muss man über eine entsprechende Änderung des RDG nachdenken. Rechtspolitisch sprechen durchaus gute Gründe für ein solches Modell. Denn gerade für Endverbraucher eröffnet oft erst die Abtretung der eigenen Ansprüche eine (wirtschaftlich sinnvolle) Möglichkeit der Rechtsverfolgung. Derzeit besteht allerdings nach der hier vertretenen Auffassung nicht das geeignete rechtliche Grundgerüst für ein Masseninkasso oder „Sammelklagen“ nach dem Modell von Financialrights.

Bis zu einer Klärung durch den BGH oder einer Änderung des RDG sollten Geschädigte daher sorgfältig abwägen, ob sie das Prozessrisiko durch eine Abtretung ihrer Ansprüche an einen Rechtsdienstleister zusätzlich erhöhen wollen. Für Unternehmen, die ein hohes Schadensvolumen vorweisen können, ist die Individualklage ohnehin oft die bessere Lösung. Sie gewährleistet zum einen Autonomie bei strategischen Entscheidungen. Zum anderen lassen sich auch hier Effizienzen realisieren, etwa im Rahmen einer Streitgenossenschaft oder durch die gemeinsame Beauftragung eines ökonomischen Sachverständigen zur Schadensschätzung. ←

Hinweis der Redaktion:

Zu der Entscheidung „wenigermiete.de“ siehe Hartung, in [Deutscher AnwaltSpiegel 3/2020, S.8](#), zu dem Beschluss des LG Braunschweig siehe Reusch, in [Deutscher AnwaltSpiegel 3/2020, S.11](#). (tw)

ANZEIGE



**Grow  
your  
legal  
capacity**

**LOD**

Secondments   Legal Interim Management   Managed Services

LODlaw.de

Abu Dhabi • Auckland • Brisbane • Dubai • Düsseldorf • Hong Kong • London • Melbourne • München • Perth • Singapore • Sydney • Wellington

# Bewertungsportale auf dem Prüfstand

BGH: Softwarebasierte Gewichtung und Filterung in „empfohlene“ und „derzeit nicht empfohlene“ Bewertungen bei Yelp sind rechtmäßig

Von Dr. Christina Maria Leeb



**Dr. Christina-Maria Leeb**

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Christina-Maria.Leeb@heussen-law.de  
www.heussen-law.de  
www.lawfluencerin.de



Bewertungen und Rankings haben inzwischen in sehr viele Bereichen unseres Alltags Einzug gehalten und dementsprechend auch eine enorme wirtschaftliche Bedeutung.

Das Bewertungsportal Yelp ([hier](#), abgerufen am 04.03.2020) beschränkt sich nicht auf eine bestimmte Kategorie an Dienstleistungen, sondern bildet ein breites Spektrum ab: von Restaurants über Installateure und Lifecoaches bis hin zur Wäschereinigung; selbst zu Kirchen und Sehenswürdigkeiten finden sich dort Bewertungen.

Eine Fitnessstudiobetreiberin aus dem Münchener Umkreis hat den Betreiber des Bewertungsportals aufgrund der für ihr Studio negativen Gesamtbewertung auf dem Portal auf Unterlassung, Feststellung und Schadensersatz verklagt. Anders als noch das vorbefasste OLG München (Az. 18 U 1281/16, ZUM-RD 2019, 87) hat der BGH (Az.

VI ZR 496/18, Volltext abrufbar [hier](#)) ihrer Klage in der Sache keinen Erfolg zugesprochen und das klageabweisende Urteil des LG München I (Az. 25 O 24645/14, uv.) wiederhergestellt.

## Hintergrund

Yelp berücksichtigt bei der Ermittlung seiner Gesamtbewertung eines Dienstleisters anhand einer Skala von einem bis fünf Sternen nicht sämtliche abgegebenen Bewertungen. Vielmehr werden die abgegebenen Bewertungen rein softwarebasiert in die Kategorien „empfohlen“ und „derzeit nicht empfohlen“ eingeteilt. Nur die „empfohlenen“ Bewertungen bilden die Grundlage für den angezeigten Bewertungsdurchschnitt, was auf der Seite auch vermerkt ist. Nach Darstellung dieser Bewertungen in ihrer Langfassung findet sich ein Link auf diejenigen Beiträge, die „zurzeit nicht empfohlen“ werden. Das Portal gibt außerdem zwar erste Informationen zum Filter- und Gewichtungssystem, dessen Kriterien sind jedoch nur in Teilen bekannt.

Vorgenanntes System führte mit Blick auf die Fitnessstudiobetreiberin dazu, dass deren Studio auf Basis von nur einer einzigen Bewertung insgesamt mit drei Sternen bewertet worden war, während 24 weitere, überwiegend positive Bewertungen als „nicht empfohlen“ eingestuft wurden. Dass mehr als 90% der Bewertungen herausgefiltert wurden, begründet nach Auffassung der Fitnessstudiobetreiberin eine Herabsetzung des Unternehmens und führe zu einem verzerrten und unrichtigen Gesamtbild (vgl. Rn. 5 der Besprechungsentscheidung).

## Entscheidung des BGH

Der BGH lehnte nach Bejahung der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte (Art. 7 Nr. 2 EuGV-VO) und Anwendbarkeit deutschen Rechts (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB oder Art. 4 Abs. 1 Rom-II-Verordnung; vom Gerichtshof offengelassen) die klägerseitig geltend gemachten Ansprüche ab.

Zunächst prüfte der BGH einen Anspruch aus Kreditgefährdung, § 824 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog und ließ diesen am Merkmal des Behauptens oder Verbreitens einer unwahren Tatsache scheitern; vielmehr stünde ausschließlich ein Werturteil in Rede. So behauptete das Bewertungsportal – ausgehend vom Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums – nicht, dass es sich bei dem angezeigten Bewertungsdurchschnitt um das Ergebnis der Auswertung aller für das Fitnessstudio abgegebenen Beiträge handle und dass der danebenstehende Text deren Anzahl wiedergebe (Rn. 28, 29 der besprochenen Entscheidung). Denn es sei davon auszugehen, dass der Rezipient ausweislich der gewählten Darstellung auf der Seite verstehe, dass sich der angegebene Sternedurchschnitt nur aus der oder den gefilterten Bewertung(en) zusammensetze.

Schwerpunktmäßig folgte hierauf die Prüfung eines Anspruchs aus einer Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts sowie des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 823 Abs. 1 BGB). Dabei bejahte der BGH noch einen Eingriff in den Schutzbereich beider Rechte einzig unter Verweis auf eine Reflexwirkung der Einteilung der abgegebenen Nutzerbewertungen

in „empfohlen“ und „nicht empfohlen“ als Grundlage für den Bewertungsdurchschnitt (Rn. 41 der Besprechungsentscheidung). Diese sei einerseits geeignet, sich auf das unternehmerische Ansehen der Fitnessstudiobetreiberin auszuwirken; andererseits könne sie die Nachfrage potentieller Kunden möglicherweise einschränken. Demgegenüber sei – anders als noch in der Vorinstanz – nicht anzunehmen, dass Yelp eine eigenständige Aussage über die Qualität des Fitnessstudios treffe. Eine solche ergebe sich auch nicht in Form des Zu-Eigen-Machens der abgegebenen Einzelbewertungen durch die vor der Veröffentlichung erfolgende, automatische Überprüfung abgegebener Nutzerbewertungen auf „Unregelmäßigkeiten“ und die Ermittlung eines Durchschnittswerts aus den abgegebenen Einzelbewertungen (Rn. 38–40 der besprochenen Entscheidung). Die Einstufung „empfohlen“ vs. „nicht empfohlen“ beurteile sich zudem ausschließlich danach, ob diese als „hilfreich“ angesehen werde, und hänge mithin nicht von den abgegebenen Sternen ab. Damit treffe das Portal auch insoweit keine eigenständige Aussage über den bewerteten Dienstleister.

Im Weiteren verneinte der BGH auf Basis einer durchgeführten Interessenabwägung die Rechtswidrigkeit der Bewertungsdarstellung auf Yelp. Konkret würden das Unternehmenspersönlichkeitsrecht sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb die schutzwürdigen Belange des Portalbetreibers nicht überwiegen. Für Letzteren streiten nach Ansicht des Gerichtshofs zum einen Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 10 Abs. 1 Satz 1 EMRK (Meinungsfreiheit) sowie zum anderen Artikel 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit). Mit Blick auf die Berufsfreiheit argumentieren die Karlsruher Richter im Wesentli-

chen damit, dass sich ein Bewertungsportal gegen Mehrfachbewertungen von ein und derselben Person in der Ausgestaltung seines Dienstes schützen dürfe. Daneben dürfe es mittels eigener Beurteilung der Nutzerbeiträge auch einen eigenen Beitrag zur Meinungsbildung leisten. Letztere – also die subjektive Bewertung der subjektiven Bewertungen durch das Bewertungsportal, hier in Form von „empfohlen“/„nicht empfohlen“/„am hilfreichsten“ – seien dabei als Werturteile von der Meinungsfreiheit geschützt. Als solche müssten sich diese auch nicht an den Kriterien der Neutralität, Objektivität und Nachvollziehbarkeit messen lassen, was im Übrigen auch das Portal für sich nicht in Anspruch nehme (vgl. Rn. 48–51 der Besprechungsentscheidung).

## Eigene Stellungnahme

Die Argumentation des BGH vermag jedenfalls an einer Stelle nicht vollends zu überzeugen. Konkret betrifft dies die Bewertung im Rahmen der Prüfung von § 824 Abs. 1 BGB, ob der unvoreingenommene und verständige Durchschnittsnutzer tatsächlich erkennt, dass sich der angegebene Bewertungsdurchschnitt nur aus den gefilterten Bewertungen ergibt. Insoweit hat auch bereits das OLG München überzeugend darauf hingewiesen, dass dies aufgrund des typischerweise nur oberflächlichen „Scannens“ entsprechender Seiten regelmäßig nicht der Fall sein wird (ZUM-RD 2019, 87, 93). Die sich immer weiter verkürzende Aufmerksamkeitsspanne von Menschen im Zeitalter von Internet und Social Media mag man bedauern, ist jedoch bereits wissenschaftlich nachgewiesen (vgl. etwa Lorenz-Spreen et al., Nat Commun 10/2019, 1759, [hier](#)).

Außerdem ist der Einsatz von automatisierten Filter- und Gewichtungssystemen außerhalb von Beleidigungen, offensichtlichen Fake-Bewertungen und anderweitigen, klaren Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen der breiten Öffentlichkeit oftmals gar nicht bekannt. Dem Durchschnittsnutzer fehlt (insbesondere vor Erlass der BGH-Entscheidung) schlicht die Sensibilität, dass Yelp mittels seiner „Empfehlungssoftware“ nach eigenen Angaben die abgegebenen Bewertungen auf „Qualität, Zuverlässigkeit und Benutzeraktivität“ überprüft ([hier](#)) und damit über die bloße Missbrauchsverhinderung hinausgeht. Gleichwohl ist diese Praxis durchaus nicht unüblich. Anstatt des bloßen Durchschnitts aller Bewertungen berechnet auch Amazon seine Sternebewertungen ausweislich seiner Hilfeseiten „mithilfe eines maschinell gelernten Modells“ anhand von Faktoren wie „das Alter einer Bewertung, die Beurteilung der Nützlichkeit durch Kunden und ob die Bewertungen aus geprüften Einkäufen stammen.“ (siehe [hier](#)).

## Fazit

Bewertungen und Rankings haben inzwischen in sehr vielen Bereichen unseres Alltags Einzug gehalten und dementsprechend auch eine enorme wirtschaftliche Bedeutung. Dabei sollte das schätzenswerte Interesse der Diensteanbieter, im Sinne ihrer Nutzer mittels intelligenten Technologieinsatzes gekaufte Bewertungen und dergleichen zu entfernen, jedoch nicht gleichzeitig wiederum zu Lasten von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Darstellungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher gehen. So hat auch das LG Hamburg erst kürzlich ein Buchungspor-

tal dazu verpflichtet, die Kriterien für die dortigen unterschiedlichen Ranglisten der Suchergebnisse einer Hotel-suche offenzulegen (Az. 327 O 234/19, GRUR-RS 2019, 35937).

Ein relevanter Faktor ist ebenfalls, wie die Dienstleister zu ihrem Feedback gelangen. Das Bewertungsportal „Trustpilot“ legt mittels der kürzlich eingeführten Funktion „Transparent Inviting“ offen, wie viele (sogenannte organische) Bewertungen jeweils von den Nutzern selbst ausgingen und welche auf Einladung seitens der Unternehmen erfolgt sind ([hier](#)). Auch wenn hiervon Einladungen auf anderem Wege, etwa über Social Media, nicht erfasst sind, ist dies doch aus Transparenzgesichtspunkten grundsätzlich zu begrüßen (ebenso Erichsen, t3n-Beitrag v. 25.01.2020, siehe [hier](#)).

### Hinweis der Redaktion:

Für ihre von Prof. Dr. Dirk Heckmann betreute Doktorarbeit zum Thema „Digitalisierung, Legal Technology und Innovation: Der maßgebliche Rechtsrahmen für und die Anforderungen an den Rechtsanwalt in der Informationstechnologiegesellschaft“ hat Christina-Maria Leeb den Dissertationspreis 2019 der Rechtsanwaltskammer München erhalten. Weitere Informationen zu dem Buch finden Sie [hier](#). (tw)

ANZEIGE

www.laborlaw-magazine.com Current Issue:  
March 26, 2020

Made in Germany

# LaborLawMagazine

Subscribe for free: [www.laborlaw-magazine.com](http://www.laborlaw-magazine.com)

**T**he Labor Law Magazine is an online magazine primarily aimed at company lawyers, HR specialists, compliance officers and managing directors in Germany and in Germany's leading trade partners. In articles written with real-world legal practice in mind, the magazine explores all important questions related to German labor law.

**Published by**

FRANKFURT  
BUSINESS  
MEDIA  
DER F.A.Z.-FACHVERLAG

German Law Publishers  
[www.germanlawpublishers.com](http://www.germanlawpublishers.com)

## Rechtmarkt

### Prozessfinanzierer wechselt die Seiten: „Defense-Funding“ mit FORIS

Die Gefahr, mit langwierigen und kostenintensiven Klagen konfrontiert zu werden, ist für deutsche Unternehmen allgegenwärtig. Kläger entscheiden sich freiwillig, ob sie eine Klage erheben. Beklagte haben diese Freiheit nicht. Sie sind gezwungen, sich zu verteidigen. Die Spanne möglicher Konfliktfälle ist breit. Sie reicht von Vertragsverletzungsvorwürfen über gescheiterte Unternehmensprojekte bis hin zu Schadensersatzforderungen. Oft geht es dabei um mehrere Millionen Euro.

„Klassisch stehen Prozessfinanzierer in solchen Fällen auf Seiten der Kläger: Gegen eine erfolgsabhängige Beteiligung am Gewinn übernehmen sie alle Prozesskosten“, sagt Volker Knoop, Vorstand des Prozessfinanzierers FORIS AG, eines langjährigen Kooperationspartners des Deutschen Anwalt-Spiegels. Sein Unternehmen bietet nun mit dem „Defense-Funding“ erstmals auch für solche Unternehmen eine Lösung, die die Abwehrkosten im Rahmen der Klageverteidigung auslagern wollten.

„Das Modell ist eigentlich einfach: Nach einer (kostenlosen) positiven juristischen Prüfung des Sachverhalts übernehmen wir alle Anwaltskosten des beklagten Unternehmens, damit unsere Kunden die besten Rechtsbeistände engagieren können“, erläutert Knoop. „Wenn der Prozess verlorengelht, tragen wir zudem die Gerichts- und Sachverständigenkosten sowie die Honorare der gegnerischen Klägeranwälte“, so Knoop weiter. Nur im Erfolgsfall, also soweit die Klage abgewiesen oder verglichen wird, verdient der Prozessfinanzierer ein Erfolgshonorar.

Was das konkret bedeutet, zeigt ein kurzes Beispiel: Wird ein Unternehmen in Höhe von 2 Millionen Euro verklagt und plant für den Fall einer Verurteilung mit 200.000 Euro Prozesskosten, kann es die FORIS AG diese Kosten von Beginn an übernehmen lassen. Geht der Prozess verloren, muss das Unternehmen zwar die 2-Millionen-Forderung begleichen, spart aber die Zahlung der 200.000 Euro an Prozesskosten. Wird die Klage dagegen abgewehrt, hat das Unternehmen insgesamt 2,2 Millionen Euro gespart. In diesem Fall erhält der Prozessfinanzierer nach der sogenannten 1:2-Formel eine Ersparnisbeteiligung in Höhe des zweifachen Betrags des übernommenen Prozesskostenrisikos, also 400.000 Euro. „Im Ergebnis verbleibt damit eine Ersparnis von 1,8 Millionen Euro bei dem Unternehmen“, erläutert der FORIS-Vorstand.

Das Defense-Funding sei zudem flexibel einsetzbar, so Knoop weiter: Wer den Erfolgsanteil des Prozessfinanzierers begrenzen wolle, vereinbare einfach ein Prozessbudget und rufe es nach und nach ab. „Wie viel Risiko auf den Prozessfinanzierer verlagert wird, entscheidet in dieser Variante ausschließlich das Unternehmen“, sagt Knoop.

Der Vorteil des Defense-Fundings für die Unternehmen liegt in der Möglichkeit, die Kosten aus den Büchern zu bekommen. „Aus Sicht eines mit einer Klage konfrontierten Unternehmens kann das Defense-Funding sogar dann sinnvoll sein, wenn (wie meistens) der gegnerischen Klage zu Beginn nur geringe Erfolgsaussichten eingeräumt werden“, ist Knoop überzeugt. Die Liquiditätswirkung trete sofort ein, da ein jahrelanger Rechtsstreit von Anfang an mit der Liquidität des Prozessfinanzierers abgewehrt werde. „Auch darum, ob die Anwaltsrechnungen am Ende höher liegen als zu Prozessbeginn geschätzt, braucht sich das Unternehmen dann keine Sorgen mehr zu machen“, meint Knoop und ergänzt: „Das Plus an Planungssicherheit liegt nach unserer Erfahrung den Kaufleuten meist mehr am Herzen als den Prozessanwälten.“ (jk)

## Deals

### CMS berät Allianz bei 214-Millionen-Euro-Akquisition zum Ausbau des Münchner Büroportfolios



Dr. Volker Zerr

Die Allianz Real Estate hat das Bürogebäude NM28 in München für 214 Millionen Euro in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion von Bertelsmann erworben. Mit der Akquisition will die Allianz ihre Präsenz in Münchens dynamischem Bürosektor weiter ausbauen. Der Abschluss der Transaktion wird für das vierte Quartal 2020 erwartet.

Ein CMS-Team unter der Leitung von Partner Dr. Volker Zerr und Counsel Dr. Martin Prothmann hat die Allianz bei der Transaktion umfassend bei der Due Diligence und den Kauf- und Mietvertragsverhandlungen beraten. Das CMS-Team berät die Allianz regelmäßig bei An- und Verkäufen.

Das Ende der 90er Jahre errichtete NM28 umfasst, auf zwei Gebäude verteilt, 32.726 Quadratmeter. Das Objekt befindet sich in Berg am Laim, einem aufstrebenden südöstlichen Stadtbezirk von München. Das NM28

bietet Mietern eine vielseitige Nachbarschaft mit Einzelhändlern, Hotels und Supermärkten.

Die Allianz-Gruppe gehört zu den weltweit führenden Versicherern und Assetmanagern. Sie betreut mehr als 100 Millionen Privat- und Unternehmenskunden in mehr als 70 Ländern. Die Allianz ist einer der weltweit größten Investoren und betreut im Auftrag ihrer Versicherungskunden ein Investmentportfolio von rund 754 Milliarden Euro. Zudem verwalten ihre Assetmanager PIMCO und Allianz Global Investors mehr als 1,7 Billionen Euro für Dritte. Im Jahr 2019 erwirtschaftete die Gruppe, mit über 147.000 Mitarbeitern, einen Umsatz von rund 142 Milliarden Euro und erzielte ein operatives Ergebnis von rund 11,9 Milliarden Euro. Die Allianz Real Estate ist der strategische Immobilieninvestmentmanager in der Allianz-Gruppe und, nach eigenen Angaben, der weltweit größte Investor in Immobilien. Das Unternehmen entwickelt und realisiert weltweit maßgeschneiderte Portfolio- und Anlagestrategien im Auftrag von Investoren. Zum 31.12.2019 hielt Allianz Real Estate 73,6 Milliarden Euro Assets under Management.

CMS Deutschland: Dr. Volker Zerr, Lead-Partner; Dr. Martin Prothmann, Lead-Counsel; Jacqueline Terhöven, Senior Associate; Aylin Kocak, Senior Associate; Dr. Elena Mackh, Senior Associate; Sandra Scheib, Senior Associate (alle Real Estate); Dr. Antje Becker-Boley, Partner; Sonja Ebert, Senior Associate (beide Energy); Dr. Winfried Schnepf, Partner (Regulatory);

Dr. Christian Haellmigk (Competition & EU); Dr. Sabina Krispenz, Principal Counsel (Corporate/M&A). (tw)

### Übernahme von Real-Märkten: Kaufland vertraut auf Noerr

Noerr hat mit einem Team unter gemeinsamer Federführung von Dr. Gerald Reger und Dr. Maurice Séché die Kaufland-Gruppe bei der Übernahme einer Vielzahl von Real-Märkten beraten. Verkäufer sind der Investor SCP und x+bricks.

Der Erwerb folgt auf den Erwerb des gesamten Real-Geschäfts (über 270 Real-Märkte und das Real-Onlinegeschäft) durch SCP und x+bricks von der Metro-Gruppe. In einem zweiten Schritt sollen die Real-Märkte nun von SCP und x+bricks an Unternehmensgruppen aus dem Lebensmitteleinzelhandel, insbesondere an Kaufland, weiterveräußert werden. Das Noerr-Team hatte die Kaufland-Gruppe bereits im Rahmen der Verhandlungen und bei der Abgabe eines Angebots an SCP und x+bricks zum Erwerb von Real-Märkten beraten. Am 25.03.2020 erfolgte die Annahme des Angebots durch SCP und x+bricks.

SCP und x+bricks benötigten im ersten Schritt das Angebot von Kaufland, um ihrerseits die Fremdfinanzierung für den Erwerb des Real-Geschäfts von Metro sicherzustellen und so den Erwerbsvertrag mit Metro unterzeichnen zu können. Nachdem SCP und x+bricks kurz vor Weihnachten 2019 Exklusivität von Metro erhalten hatten, hat das Noerr-Team in kürzester Zeit eine umfangreiche Legal-Due-Diligence sämtlicher für Kaufland in Frage kommenden Real-Märkte durchgeführt. Im Mittelpunkt der Due Diligence standen insbesondere Immobilienrecht, öffentliches Recht und Arbeitsrecht. Seit Mitte Januar 2020 hat das Team dann die Transaktionsdokumentation für Kaufland mit SCP und x+bricks verhandelt.

Die Transaktion bedarf noch der kartellrechtlichen Freigabe.

Berater Kaufland – Inhouse Recht (Schwarz-Gruppe/Kaufland): Dr. Georg Heiß (Leiter Legal-M&A), Dr. Ole Andresen (Leiter Kartellrecht), Dr. Andreas Pernfuß (Leiter Recht & Compliance).

Inhouse Recht (Kaufland): Joachim Michel (Leiter Arbeitsrecht), Inga Schmalz (Arbeitsrecht), Thomas Menzel (Leiter Baurechtentwicklung und Immobilienrecht), Ines Henrich (Baurechtentwicklung), Claus-Dieter Kramer (Immobilienrecht).

Noerr LLP – Transaktions- und Verhandlungsteam: Dr. Gerald Reger (Capital Markets, München), Maurice Séché (Corporate/M&A, Düsseldorf), Susanne Rummel (Capital Markets, München), Dr. Carsten Heinz, Dr. Elmar Bindl (beide Tax & Private Clients, München), Gregor Barbers, Dr. Stefan Weise (beide Real Estate Investment Group, Düsseldorf), Dr. Alexander Birnstiel, Sarah Blazek (beide Antitrust & Competition, München), Dr. Peter Bachmann (Regulatory & Governmental Affairs, München), Dr. Andreas Butz (Employment & Pensions, Düsseldorf), Dr. Benjamin Jahn (Employment & Pensions, München).

Associates: Anna Loibl (Private Equity, München), Martin Dopychaj (Corporate/M&A, Düsseldorf), Dr. Henrik Dornscheidt (Real Estate Investment Group, Düsseldorf).

Due-Diligence-Team: Dr. Stefan Weise (Real Estate Investment Group, München), Gregor Barbers, Christoph Brenzinger (beide Real Estate Investment Group, Düsseldorf), Dr. Christoph Hons (Real Estate Investment Group, Frankfurt am Main), Dr. Markus Zeibig (Real Estate Investment Group, Dresden), Dr. Andreas Butz (Employment & Pensions, Düsseldorf), Dr. Stefan Schwab (Employment & Pensions, Berlin), Dr. Benjamin Jahn (Employment & Pensions, München), Dr. Peter Bachmann (Regulatory & Governmental Affairs, München), Dr. Tim Uschkerkeit (Regulatory & Governmental Affairs, München), Prof. Dr. Jörg Menzer (Corporate/M&A, Bukarest), Dr. Ákos Bajorfi (Private

Equity, Budapest), Dr. Zoltán Nadasdy (Real Estate Investment Group, Budapest), Radoslaw Biedecki (Real Estate Investment Group, Warschau), Pawel Zelich (Real Estate Investment Group, Warschau), Alexandru Ene (Litigation, Arbitration & ADR, Bukarest).

Associates: Anna Loibl (Lead-Associate, Private Equity, München), Ines Coenen (Regulatory & Governmental Affairs, München), Dr. Max Helleberg, Ines Reiling, Dr. Johannes Schäffer (Regulatory & Governmental Affairs, Berlin), Hendrik Schlutt (Regulatory & Governmental Affairs, Dresden), Mareike Götte (Employment & Pensions, Düsseldorf), Dr. Christoph Ickenroth (Employment & Pensions, Berlin), Nathalie Kibler, Dr. Wolfgang Wittek (beide Employment & Pensions Hamburg), Christian Kurz (Employment & Pensions, München), Dr. Michael Braun, Felix Link, Timm Gaßner (alle Capital-Markets, München), Vanessa Wüsthoff (Corporate/M&A, Hamburg), Stefanie Heinemann (Private Equity, Berlin), Lucca Schlager, Moritz Rojek (beide Corporate/M&A, Hamburg), Juri Stremel (Capital-Markets, Hamburg), Stefan Bauer (Antitrust & Competition, München), Sebastian Wrobel (Antitrust & Competition, Berlin), Dr. Julia Balduš (Restructuring & Insolvency, München), Dr. Jan Hoffmann Linhard (Corporate/M&A, Hamburg), Dr. Henrik Dornscheidt, Janina Diesem (beide Real Estate Investment Group Düsseldorf), Grit Döpke, Madita Gosch, Elfi Lüdecke, Hanna Pirtlich, Dr. Clemens Schönemann (alle Real Estate Investment Group, Berlin), Frithjof Terberger (Real Estate Investment Group, Frankfurt am Main), David Salm (Real Estate Investment Group, Düsseldorf), Isabell Wunder (Real Estate Investment Group, München), Franziska Zahoransky (Real Estate Investment Group, Frankfurt am Main), Dr. Szilvia Andriksa (Real Estate Investment Group, Budapest), Benjamin Marton (Regulatory & Governmental Affairs, Budapest), Dr. Tímea Molnár (Corporate/M&A, Budapest), Eszter Sieber-Fazakas (Automotive & New Mobility, Budapest), Dr. Réka Zambó (Corporate/M&A, Budapest), Martin Baraniak (Digital Business, Bratislava), Adam Pichler (Corporate/M&A Bratislava), Tomas Vick (Data-Protection, Bratislava), Pavel Bederka (Corporate/M&A, Prag), Sandra Sekula-Baranska (Regulatory & Governmental Affairs, Warschau), Anna Suchozebrska (Corporate/M&A, Warschau), Alexandru Dan (Real Estate Investment Group, Bukarest), Adrian Georgescu-Banc (Corporate/M&A, Bukarest), Iunia Marinela Nagy (Real Estate Investment Group, Bukarest), Oana Piticas (Litigation, Arbitration & ADR, Bukarest). (tw)



## Sozietäten

### DLA Piper begleitet Heidelberger Druckmaschinen bei Maßnahmenpaket zur Profitabilitätssteigerung

DLA Piper hat die Heidelberger Druckmaschinen AG im Rahmen des von der Gesellschaft angekündigten umfassenden Maßnahmenpakets zur Profitabilitätssteigerung beraten. Ziel des Maßnahmenpakets ist es, kurzfristig die Strukturkosten zu reduzieren und die Profitabilität des Unternehmens nachhaltig zu verbessern. Dadurch wird sich die finanzielle Stabilität der Heidelberger Druckmaschinen AG deutlich verbessern.

Zudem wird sich das Unternehmen künftig auf die profitablen Bereiche konzentrieren, in denen es bereits eine weltweit führende Marktstellung einnimmt. Der Schwerpunkt der künftigen Investitionen liegt auf der „End-to-End“-Digitalisierung der Kundenwertschöpfung, also vor allem auf integrierten Systemlösungen für Maschinen, Software, Verbrauchsgüter und Performanceservices.

Die angekündigten Maßnahmen sollen in den kommenden Monaten konsequent umgesetzt werden, um die Neuausrichtung der Heidelberger Druckmaschinen AG zeitnah abschließen zu können. DLA Piper wird Heidelberger Druckmaschinen auch bei der Umsetzung der Maßnahmen begleiten.

Das DLA-Piper-Team stand unter der gemeinsamen Federführung der Partner Dr. Benjamin Parameswaran (Corporate/M&A, Hamburg), Mike Danielewsky (Restructuring, Frankfurt am Main) und Dr. Henriette Norda (Arbeitsrecht, Hamburg). Zum Kernteam gehörten daneben die Partner Dr. Marco Arteaga (Pensions, Frankfurt am Main), Dr. Roland Maaß (Corporate, Frankfurt am Main), Semin O (Kartellrecht, Frankfurt am Main) und Dr. Andreas Meyer-Landrut (Corporate, Köln), die Counsels Dr. Annetrin Veit (Pensions, München), Florian Bruder, Oliver Otto (beide Restructuring, Frankfurt am Main) und Dr. Isaschar Nicolaysen (Corporate/M&A, Hamburg), die Senior Associates Juliane Hack (Frankfurt am Main), Marx Dauth (Köln, beide Corporate), Dr. Gregor Schroll (Kartellrecht, Köln) und Dr. Martin Kaltwasser (Restructuring, Frankfurt am Main) sowie die Associates Sophie von Mandelsloh, Dr. Dierich Schröder (beide Corporate/M&A, Hamburg) und Alexander Rösch (Antitrust, Frankfurt am Main). (tw)

### Covestro setzt bei neuer Kreditlinie über 2,5 Milliarden Euro auf Hengeler Mueller

Covestro hat mit seinen Kernbanken eine neue syndizierte revolvingende Kreditfazilität in Höhe von 2,5 Milliarden Euro und einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Die Fazilität enthält zwei Optionen zur Laufzeitverlängerung um jeweils ein Jahr und kann in verschiedenen Währungen in Anspruch genommen werden.

Die neue Kreditlinie ist mit dem „Environment, Social, Governance (ESG)“-Rating von Covestro verknüpft: Je besser das Unternehmen dabei abschneidet, desto geringer fällt die Zinskomponente der Kreditlinie aus.

Hengeler Mueller hat Covestro bei der Transaktion beraten. Tätig waren Partner Dr. Johannes Tieves und Associate Dr. Rudolf Mehl (beide Finanzierung, Frankfurt am Main).

### Coronakrise zwingt Maredo in die Insolvenz – Noerr an der Seite der Restaurantkette

Die Maredo Gaststätten GmbH & Co. Betriebs KG, Betreiberin der Maredo-Steak-Restaurantkette in Deutschland, hat einen Insolvenzantrag beim Amtsgericht Düsseldorf gestellt. Ein Team der Kanzlei Noerr um Dr. Thomas Hoffmann hat Maredo bei der Vorbereitung und Stellung des Insolvenzantrags unterstützt und bereits im Vorfeld im Rahmen der Verhandlungen mit den Stakeholdern über eine außergerichtliche Sanierung des Unternehmens beraten.

Die Stellung des Insolvenzantrags war aufgrund der Auswirkungen der Coronakrise und der stark zurückgegangenen Umsätze unausweichlich. Am 18.03.2020 mussten die 35 Restaurants geschlossen werden, sämtliche Einnahmen sind damit weggefallen. Betroffen sind insgesamt knapp 950 Mitarbeiter.

Das Unternehmen strebt weiterhin eine Sanierung an. „Das Verfahren wurde in Eigenverwaltung beantragt, um alle Optionen offenzuhalten, sollte die Eröffnung der Restaurants wieder möglich werden“, sagt Thomas Hoffmann, Koleiter der Praxisgruppe Restrukturierung & Insolvenz bei Noerr.

Berater Maredo – Noerr LLP: Dr. Thomas Hoffmann (Federführung, Frankfurt am Main/Berlin), Isabel Giancrisofano (Berlin/London, beide Restrukturierung), Dr. Ingo Theusinger (Corporate, Düsseldorf), Dr. Torsten Wehrhahn (Finanzierung, Frankfurt am Main). (tw)

### FPS unterstützt Raiffeisen Bank International AG bei einer 160-Millionen-Euro-Immobilienfinanzierung im Bereich Pflegeimmobilien

Die Wirtschaftskanzlei FPS hat erneut die Raiffeisen Bank International AG aus Wien bei einer komplexen Immobilienfinanzierung beraten. Die Finanzierung im Bereich von Pflegeimmobilien dient zur Refinanzierung von diversen Schuldscheinen und bilateralen Krediten der CURA Unternehmensgruppe in Deutschland. Das Finanzierungsvolumen umfasst rund 160 Millionen Euro.

Das refinanzierte Pflegeimmobilienportfolio besteht aus 45 Pflegeimmobilien in verschiedenen Orten Deutschlands, unter anderem in Bad Saulgau, Köln, Halle, Lübeck, Pasewalk, Leipzig und Baden-Baden.

Die CURA Unternehmensgruppe ist ein privater Anbieter für Gesundheitsdienstleistungen mit Hauptsitz in Berlin. Zur CURA Unternehmensgruppe gehören die Cura Kurkliniken Seniorenwohn- und Pflegeheime GmbH, die Maternus-Kliniken AG, die Iryo Gesellschaft für Gesundheitsmanagement GmbH und der Dienstleister Recatec. Das Angebot der CURA Unternehmensgruppe reicht von stationärer und ambulanter Pflege und Betreuung von Senioren bis zu Wohnungen im betreuten Wohnen und eigenen Hausnotrufdiensten. Dazu kommen Fach- und Rehabilitationskliniken sowie Leistungen zur Behindertenbetreuung.

Die Raiffeisen Bank International AG (RBI) betrachtet Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, sowie Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. 13 Märkte der Region werden durch Tochterbanken abgedeckt, darüber hinaus umfasst der Konzern zahlreiche andere Finanzdienstleistungsunternehmen beispielsweise in den Bereichen Leasing, Vermögensverwaltung und M&A. Die Bilanzsumme der RBI betrug zum 31.12. 2019 152,2 Milliarden Euro.

Berater der Bank – FPS Fritze Wicke Seelig: Prof. Dr. Jörg Kupjetz, Partner, Federführung; Laura Crawford, LL.M. (University of Glasgow), Senior Associate; Tatjana Jäckel, LL.M., (Wirtschaftsjuristin), alle Frankfurt am Main.

Berater der Darlehensnehmer – Ashurst LLP: Derk Opitz, LL.M., Partner, Federführung; Dr. Jan Ulrich Heinemann, Associate. CBRE GmbH: Dirk Richolt. (tw)

### ING Bank setzt bei Projektfinanzierung der Enpal Gruppe auf Simmons & Simmons

Das Frankfurter Team von Simmons & Simmons hat die ING Bank im Zusammenhang mit einer Projektfinanzierung in Höhe von 39 Millionen Euro für

die Enpal-Gruppe beraten. Bei der Projektfinanzierung handelt es sich um einen Konsortialkredit, der von der ING Bank, einem Tochterunternehmen der ING DiBa AG, arrangiert wurde, wobei die ING Bank N.V. als Darlehens- und Sicherheitengeber fungiert. Mit der Finanzierung möchte die Enpal-Gruppe ihr Wachstum im deutschen Markt für Dachsolarzellen weiter ausbauen.

Die Enpal-Gruppe ist führend in der Schaffung maßgeschneiderter Solarangebote für Kunden in ganz Deutschland und hat bereits über 2.000 Solarlösungen allein im zurückliegenden Jahr geliefert. Diese Finanzierungsvereinbarung hilft Enpal, seine Produktlieferung auf nachhaltige und marktführende Weise fortzusetzen.

Das Team von Simmons & Simmons wurde von Dr. Jens W. Gözl, Partner im Bereich Banking, und Counsel Judit Körmöczy geleitet sowie von Peter Louzensky, Michael Böger und Anna Jevsejeva unterstützt.

Dr. Jens W. Gözl kommentierte die Finanzierung: „Ich bin sehr stolz darauf, dass ING mir zu Simmons gefolgt ist und dass mein Team die Gelegenheit hatte, an einer so wichtigen Transaktion sowohl für ING als auch für die Enpal-Gruppe zu arbeiten. Dieses Finanzierungsgeschäft wird als Modell für weitere Solardachfinanzierungen in Deutschland und in ganz Europa dienen, wo wir nach wie vor eine starke Nachfrage auf dem Markt sehen“.

Berater ING Bank – Simmons & Simmons: Dr. Jens Gözl (Partner, Banking, Gesamtprojektleitung, Frankfurt am Main.), Judit Körmöczy (Counsel, Banking, Frankfurt am Main), Peter Louzensky (Supervising Associate, Banking, Frankfurt, Germany), Michael Böger (Associate, Real Estate, Frankfurt am Main), Anna Jevsejeva (Senior Legal Consultant, Banking, Frankfurt am Main). (tw)



## Personal

### Namhafte Verstärkung für Noerr in Hamburg: Kartellrechtler Dr. Till Steinvorth wechselt von Orrick

Die Kanzlei Noerr setzt den weiteren Ausbau des Standorts Hamburg mit einem renommierten Kartellrechtler fort: Zum 01.04.2020 wechselt Dr. Till Steinvorth als Partner in das Hamburger Noerr-Büro. Er kommt von Orrick, Herrington & Sutcliffe, wo er von Düsseldorf aus den Bereich Antitrust in Deutschland geleitet hat.

Noerr stärkt damit gezielt die Beratung zu kartellrechtlichen Themen am Standort Hamburg. „Dr. Till Steinvorth ist die ideale Verstärkung unserer dynamischen Kartellrechtspraxis. Gemeinsam mit ihm wollen wir unser Angebot

im Kartellrecht noch breiter aufstellen und die standortübergreifende Zusammenarbeit gerade bei Großprojekten weiter vorantreiben“, sagt Dr. Fabian Badtke, der die Praxisgruppe Kartellrecht bei Noerr leitet. Ungeachtet seines Wechsels nach Hamburg wird Dr. Till Steinvorth auch in Düsseldorf präsent bleiben. In Hamburg wird er mit Prof. Dr. Karsten Metzloff zusammenarbeiten, Kartellrechtspartner in der Hansestadt und einer der führenden europäischen Experten für das Vertriebskartellrecht.

Dr. Steinvorth berät Mandanten zu allen Aspekten des deutschen und europäischen Kartellrechts, insbesondere in Fusionskontroll- und Kartellbußgeldverfahren sowie bei der Durchsetzung oder Abwehr kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche. Darüber hinaus verfügt er über große Erfahrungen in den Bereichen Complianceprogramme und Investitionsprüfungen nach dem Außenwirtschaftsrecht. „Noerr ist eine Kanzlei, die sich auf einem beeindruckenden Wachstumskurs befindet und die mich mit ihrem Qualitätsanspruch auf Spitzenniveau überzeugt hat. Die Kartellrechtspraxis gehört zu den führenden in Deutschland“, sagt Dr. Till Steinvorth. „Ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit mit meinen neuen Kolleginnen und Kollegen.“

Mit dem Eintritt von Dr. Till Steinvorth verzeichnet die Praxisgruppe den zweiten prominenten Neuzugang in diesem Jahr. Bereits seit dem 15.02.2020 verstärkt der Kartellrechtler Dr. Jens Peter Schmidt als Partner den Standort Brüssel, den er gemeinsam mit Dominik Wendel leitet.

Plangemäß voran schreitet nach Angaben der Kanzlei zudem der strategische Ausbau des Hamburger Büros. Mit Dr. Till Steinvorth sind ab April insgesamt 37 Anwälte für Noerr in Hamburg tätig, darunter neun Partner und vier Associated Partner. Die Kanzlei hat den von Dr. Volker Land und Dr. Christoph Spiering geleiteten Standort am 01.04.2017 eröffnet. „In drei Jahren haben wir die Zahl der Berater nahezu verdoppelt“, sagt Dr. Christoph Spiering. „Der Kostandortleiter kündigt eine Fortsetzung des Wachstumskurses und weitere Neuzugänge an, die unmittelbar bevorstehen.“ (tw)

### FORIS AG verstärkt sich erneut – Dr. Anke Warlich baut für den Prozessfinanzierer Steuerrecht, Erbrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht weiter aus

Das Team der FORIS AG wächst weiter. Mit der promovierten Juristin Dr. Anke Warlich baut der Prozessfinanzierer mit Sitz in Bonn seine Kompetenz im Steuerrecht, im Erbrecht sowie im Bank- und Kapitalmarktrecht weiter aus. Am 01.04. 2020 startet die Fachanwältin für Steuerrecht als „Senior Counsel – Dispute Resolution“ bei der FORIS AG. Rechtsanwältin Dr. Warlich kommt von der renommierten Kanzlei BKL Fischer Kühne + Partner, wo sie

schwerpunktmäßig im Steuerstrafrecht, in der rechtlichen und steuerlichen Beratung bei der Vermögensnachfolge sowie in der Beratung und Prozessvertretung von Banken, Sparkassen und freien Finanzdienstleistungsunternehmen aktiv war.

„Mit Dr. Warlich haben wir eine ebenso erfahrene wie hochkompetente Anwältin von uns überzeugen können. Mit ihrer rechtlichen Expertise passt sie perfekt zu FORIS und zu unseren Zielen“, sagt FORIS-Vorstand Hanns-Ferdinand Müller.

„Ich freue mich sehr auf die neue Aufgabe. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die FORIS AG nicht nur in einem hochinteressanten und stark wachsenden Marktsegment mitschwimmt, sondern auch selbst extrem dynamisch und innovativ ist“, so Dr. Warlich. (tw)

### Wachstum aus eigenen Reihen: Greenberg Traurig ernannt in Deutschland drei Partner



Dr. Sara Berendsen

Greenberg Traurig beruft in Deutschland aus den eigenen Reihen drei neue Partner: Dr. Sara Berendsen ist neue Partnerin im Bereich Corporate/M&A, Dr. Daniel Benighaus Partner im Bereich Real Estate/M&A und Natalie Hsiao Local Partnerin im Bereich Corporate/M&A.

Damit wächst die Partnerschaft der internationalen Sozietät auf 21 Partner und sieben Local Partner in Deutschland. Insgesamt hat die Transaktionskanzlei seit der Eröffnung des deutschen Büros im Herbst 2015 elf Partner berufen. Der Frauenanteil in der Partnerschaft in Deutschland liegt mit rund 35 Prozent weit über dem Marktdurchschnitt. Die Ernennungen erfolgen rückwirkend zum 01.01.2020.



Dr. Daniel Benighaus

Greenberg Traurig setzt damit das Wachstum der vergangenen Jahre fort und baut seine Beratung von grenzüberschreitenden M&A- und Immobilientransaktionen aus: „Mit den Ernennungen halten wir konsequent unseren Kurs als eine der führenden internationalen Transaktionskanzleien in Deutschland. Wie in den vergangenen Jahren kommen alle Kandidaten aus unseren eigenen Reihen. Darauf sind wir sehr stolz und zeigen, dass wir junge Talente nachhaltig fördern und Zukunftschancen eröffnen“, so Dr. Christian Schede, Managing Partner von Greenberg Traurig in Deutschland.



Natalie Hsiao

Mit der Ernennung von Dr. Sara Berendsen zur Partnerin baut Greenberg Traurig seine internationale M&A- sowie Gesellschaftsrechtspraxis aus. Außer in der Beratung von Transaktionen, Unternehmensrestrukturierungen und Joint Ventures verfügt sie über besondere Expertise in den Bereichen Distressed M&A und Aktienrecht. Ein Spezialthema, zu dem sie Mandanten aus den Bereichen Handels- und Konsumgüter, Medien und Technologie berät, sind Matrixstrukturen in Konzernen.

Greenberg Traurig stärkt mit der Berufung von Dr. Daniel Benighaus zum Partner die Branchengruppe Immobilienwirtschaft. Er berät nationale und internationale Investoren bei Projektentwicklungen, Immobilientransaktionen und im laufenden Assetmanagement. Ein Fokus seiner Tätigkeit liegt in der Beratung von komplexen Projektentwicklungen wie zum Beispiel bei Quartiersentwicklungen, Smart Buildings, Joint Ventures, Datenzentren und Sanierungen. Über eine besondere Expertise verfügt er im Bereich des Verkaufs von Projektentwicklungen im Forward Deal.

Der Beratungsschwerpunkt von Local Partnerin Natalie Hsiao liegt auf komplexen Unternehmenstransaktionen, wobei sie vielfach für Private-Equity- und Venture-Capital-Investoren tätig ist. Sie begleitet insbesondere Transaktionen an der Schnittstelle von neuen Technologien mit etablierten Industrien wie der Immobilienwirtschaft und dem Infrastrukturbereich. Zudem berät sie chinesische Unternehmen bei M&A-Aktivitäten in Deutschland. (tw)

### Weibliches Trio bei Spiekermann: Christina Sontheim-Leven neue Geschäftsführerin



Christina Sontheim-Leven

Bereits seit Anfang des Jahres verstärkt – wie erst jetzt bekanntgeworden ist – Christina Sontheim-Leven die Geschäftsführung der Spiekermann GmbH Consulting Engineers. Die bundesweit tätige Ingenieurgesellschaft wird nunmehr von drei Geschäftsführerinnen geführt.

Christina Sontheim-Leven, Master of Laws in Rechtsinformatik (LL.M.), macht seit Februar 2020 als Geschäftsführerin das weibliche Führungstrio der Spiekermann GmbH komplett. Die Juristin unterstützt somit Beate Clermont, Vorsitzende der Geschäftsführung, und Silvia Furlan durch ihre juristische und kaufmännische Expertise. Sontheim-Leven blickt auf über 15 Jahre Erfahrung als Rechtsanwältin zurück und kann auf ein umfassendes Know-how aus den bisherigen Positionen als Chief Legal & Compliance Officer und Head of Legal zurückgreifen. Sie ist



Fachbeirätin des Onlinemagazins ComplianceBusiness aus der Publikationsfamilie Deutscher AnwaltSpiegel.

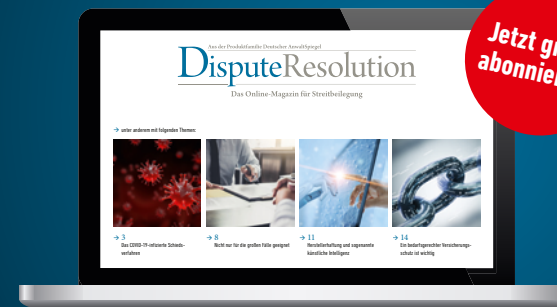
Zuletzt sammelte Sontheim-Leven Erfahrungen als Mitglied des Executive Boards der Postcon Deutschland B.V. & Co. KG. Davor steuerte die Managerin als Head of Legal Department die Rechtsabteilung der PVH Holdings GmbH & Co. KG in Düsseldorf (Tommy Hilfiger/Calvin Klein) und war bereits bei Peek & Cloppenburg sowie bei der METRO AG in der Handelswelt zu Hause. Sontheim-Leven engagiert sich außerdem als ehrenamtliche Richterin am Landesarbeitsgericht in Düsseldorf und ist Aufsichtsrätin, Mitglied beim Aufsichtsräte Mittelstand in Deutschland e.V. (ArMID) sowie aktiv bei der Initiative Women into Leadership e.V.

„Wir freuen uns, dass wir mit Christina Sontheim-Leven eine äußerst vielseitige und erfahrene Juristin und Managerin an Board haben, die Expertise aus den verschiedensten Wirtschaftszweigen mitbringt“, so Beate Clermont. „Ihre weitreichende Board-Level-Erfahrung sowie hohe strategische Organisationskompetenz sind eine Bereicherung für die Spiekermann GmbH Consulting Engineers. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit bei uns wird die Digitalisierung aller Beratungs-, Planungs- und Verwaltungsprozesse sein. Wir sind sicher, dass sie Spiekermann mit der Umsetzung von Strategie, Changemanagement und digitaler Transformation in einer sich schnell verändernden Branche Stabilität geben wird“, so Clermont weiter.

Die Professionalisierung aller BIM-relevanten Planungsprozesse gehört genauso dazu wie die parallel notwendige Organisationsentwicklung und die Optimierung aller administrativen Unterstützungsprozesse. Die Funktionen Recht, Compliance, IT, Personal, Recruiting, Marketing, Kommunikation und ihre jeweiligen Schnittstellen im Unternehmen zählen zu ihrer Verantwortlichkeit bei Spiekermann. (tw)

**Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels erscheint am 15. April 2020.**

# Das Online-Magazin für Streitbeilegung



Das Online-Magazin DisputeResolution berichtet quartalsweise praxisnah und fachjournalistisch über Themen, die die gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung betreffen. Unsere hochkarätigen Autoren haben alle relevanten Themen in Bezug auf Arbitration, Litigation und Mediation im Blick. Unsere Leserzielgruppe sind große und mittelständische Unternehmen (branchenübergreifend), Sozietäten, Gerichte sowie Staatsanwaltschaften.

[www.disputeresolution-magazin.de](http://www.disputeresolution-magazin.de)

#### Herausgeber



DER F.A.Z.-FACHVERLAG



#### Strategische Partner



Rechtsanwalt beim BGH  
Prof. Dr. Matthias Siegmann

#### Kooperationspartner



FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH – Der F.A.Z.-Fachverlag • Frankenallee 68-72 • 60327 Frankfurt am Main

Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 73 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.

**Christoph Abel**

IKB Deutsche  
Industriebank AG,  
Düsseldorf  
Legal Counsel

[christoph.abel@ikb.de](mailto:christoph.abel@ikb.de)

**Dr. Conrad Albert**

ProSiebenSat.1 Media SE,  
München  
Vorstand

[conrad.albert@prosiebensat1.com](mailto:conrad.albert@prosiebensat1.com)

**Carsten Beisheim**

Bird & Bird,  
Düsseldorf  
Rechtsanwalt

**Peter Bokelmann**

TRUMPF GmbH + Co. KG,  
Ditzingen  
Leiter Zentralbereich Recht  
und Gesellschaftspolitik

[peter.bokelmann@de.trumpf.com](mailto:peter.bokelmann@de.trumpf.com)

**Dr. Stefan Brüggemann,  
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank  
Hessen-Thüringen,  
Frankfurt am Main  
Chefsyndikus

[stefan.brueggemann@helaba.de](mailto:stefan.brueggemann@helaba.de)

**Giovanni Brugugnone**

Fresenius Medical Care AG  
& Co. KGaA, CIPP/E,  
Bad Homburg  
Data Protection Officer,  
Legal Counsel

[giovanni.brugugnone@fmc-ag.com](mailto:giovanni.brugugnone@fmc-ag.com)

**Dr. Heiko Carrie**

Robert Bosch France S.A.S.,  
Saint-Ouen  
Kaufmännischer Leiter

[heiko.carrie@fr.bosch.com](mailto:heiko.carrie@fr.bosch.com)

**Dr. Martin Dannhoff,  
LL.M.**

Bertelsmann SE & Co. KGaA,  
BMG Music Publishing,  
Güterloh  
Executive Vice President  
Business & Legal Affairs

[martin.dannhoff@bertelsmann.de](mailto:martin.dannhoff@bertelsmann.de)

**Fritz Daube**

Air Liquide,  
Frankfurt am Main  
Legal Counsel, Global E&C  
Solutions Director,  
Corporate Legal

[fritz.daube@airliquide.com](mailto:fritz.daube@airliquide.com)

**Hans-Ulrich Dietz**

Frankfurt School of Finance  
& Management,  
Frankfurt am Main/  
Aschaffenburg  
Lehrbeauftragter

[dietz@lions-pompejanum.de](mailto:dietz@lions-pompejanum.de)

**Dirk Döppelhan**

ALDB GmbH,  
Berlin

**Dr. Jan Eckert**

ZF Friedrichshafen AG,  
Friedrichshafen  
Vice President Corporate  
Governance, Rechtswesen/  
Legal Department

[jan.eckert@zf.com](mailto:jan.eckert@zf.com)

**Dr. Stefan Fandel**

Merck KGaA,  
Darmstadt  
Programm Lead Continuous  
Performance Improvement

[stefan.fandel@merckgroup.com](mailto:stefan.fandel@merckgroup.com)

**Dr. Michael Fischer**

Jones Day,  
Frankfurt am Main  
Partner

[mrfischer@jonesday.com](mailto:mrfischer@jonesday.com)

**Dr. Jörg Flatten**

Schott AG,  
Mainz  
General Counsel/  
Chief Compliance Officer

[joerg.flatten@schott.com](mailto:joerg.flatten@schott.com)

**Dr. Till Friedrich**

HSH Nordbank AG,  
Kiel/Hamburg  
Leitung Bank- und  
Kapitalmarktrecht

[till.friedrich@hsh-nordbank.com](mailto:till.friedrich@hsh-nordbank.com)

**Susanne Gellert, LL.M.**

German American Chamber  
of Commerce, Inc., New York  
Rechtsanwältin,  
Head of Legal Department

sgellert@gaccny.com

**Michael H. Ghaffar,  
LL.M. (NYU)**

Molecular Health GmbH,  
Heidelberg  
Syndikusrechtsanwalt,  
General Counsel

michael.ghaffar@molecularhealth.com

**Dr. Rolf Giebeler**

Rheinmetall Aktien-  
gesellschaft, Köln  
Rechtsanwalt, Leiter  
Zentralbereich Recht/  
General Counsel

rolf.giebeler@rheinmetall.com

**Andrea Grässler**

Vibracoustic GmbH,  
Darmstadt  
Senior Legal Counsel Europa,  
Russland und Türkei

andrea.graessler@vibracoustic.com

**Daniela Günther**

BENTELER Deutschland  
GmbH, Paderborn  
General Counsel,  
Head of Insurances and  
Financial Services Germany

daniela.guenther@benteler.com

**Hergen Haas**

Heraeus Holding GmbH,  
Hanau  
General Counsel,  
Heraeus Group

hergen.haas@heraeus.com

**Dr. Ulrich Hagel**

Bombardier Transportation  
GmbH, Berlin  
Head of Litigation  
& General Counsel

ulrich.hagel@de.transport.bombardier.com

**Dr. Karsten Hardraht**

KfW Bankengruppe,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt),  
Chefsyndikus

karsten.hardraht@kfw.de

**Wolfgang Hecker**

Bitburger Holding GmbH,  
Bitburg  
General Counsel und  
Chief Compliance Officer

wolfgang.hecker@bitburger.de

**Cornelia Hörnig**

Infineon Technologies AG,  
Neubiberg  
Director Legal Department  
Corporate Legal Counsel/  
Syndikusrechtsanwältin

cornelia.hoernig@infineon.com

**Anja Jähnel**

Bayer AG, Sourcing,  
Leverkusen  
Manager, PRO BP Legal  
– Global Legal Spend  
Management

anja.jaehnel@bayer.com

**Wiebke Jasper**

TÜV NORD AG,  
Hannover  
Bereichsleiterin Recht

wjasper@tuev-nord.de

**Joachim Kämpf**

ECE Projektmanagement  
GmbH & Co. KG, Hamburg  
Abteilungsleiter Recht, Legal-  
Transactions & Development,  
Syndikusrechtsanwalt

joachim.kaempf@ece.com

**Dr. Christian Kaeser**

Siemens AG,  
München  
Leiter Konzern-  
steuerabteilung

christian.kaeser@siemens.com

**Anja Kahle**

Landkreis Ravensburg  
Justiziarin,  
Wirtschaftsbeauftragte

kahle.a@gmx.de

**Dr. Donatus Kaufmann**

thyssenkrupp AG,  
Essen  
Vorstand Recht und  
Compliance

donatus.kaufmann@thyssenkrupp.com

**Jörg Kiefer**

MAHLE GmbH,  
Stuttgart  
Corporate Legal Department  
(CL)

joerg.kiefer@mahle.com

**Dr. Uta Klawitter**

Audi AG,  
Ingostadt  
General Counsel

uta.klawitter@audi.de

**Dr. Jürgen Klowitz**

Düsseldorf  
Rechtsanwalt

j.klowait@hotmail.de

**Carsten Knecht**

MESSER GROUP GmbH,  
Bad Soden am Taunus  
Head of M&A Legal  
& Group Legal Counsel

carsten.knecht@messergroup.com

**Helge Köhlbrandt**

Nestlé Deutschland AG,  
Frankfurt am Main  
General Counsel,  
Leiter Rechtsabteilung

helge.koehlbrandt@de.nestle.com

**Dr. André Körtgen**

Thales Deutschland,  
Ditzingen  
General Counsel  
Legal & Contracts

andre.koertgen@thalesgroup.com

**Georg Kordges, LL.M.**

ARAG SE,  
Düsseldorf  
Leiter der Hauptabteilung  
Recht

georg.kordges@arag.de

**Annette Kraus**

Siemens AG,  
München  
Chief Counsel Compliance

annette.kraus@siemens.com

**Dr. Andreas Krumpholz**

PwC Strategy& (Germany)  
GmbH, München  
EMEA Consulting  
R&Q Senior Director  
Contracting

andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com

**Matthias Langbehn**

Deutsche Lufthansa AG,  
München  
Leiter Recht München,  
Legal Spend Manager  
Konzern

matthias.langbehn@DLH.de

**Carsten Lüers**

Verizon Enterprise Solutions,  
Frankfurt am Main  
Managing Counsel EMEA

carsten.lueers@de.verizon.com

**Matthias J. Meckert**

PGIM Real Estate Germany  
AG, München  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt),  
Head of Legal, Prokurist

matthias.meckert@pgim.com

**Martin Mildner**

Otto Group,  
Hamburg  
General Counsel,  
Head of M&A

martin.mildner@ottogroup.com

**Dr. Reiner Mürker**

Zentrale zur Bekämpfung  
unlauteren Wettbewerbs  
Frankfurt am Main e. V.,  
Bad Homburg v. d. H.  
Geschäftsführendes  
Präsidiumsmitglied

muenker@wettbewerbszentrale.de

**Dr. Stefan Naumann**

Zalando SE,  
Berlin  
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de

**Dr. Klaus Oppermann**

Volkswagen AG,  
Wolfsburg  
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de

**Kurt L. Frhr. von Poelnitz, LL.M.**

IBM Global Business Services, Europe, London  
Senior Counsel

[vonpoelnitz@uk.ibm.com](mailto:vonpoelnitz@uk.ibm.com)

**Melanie Poepping, MBA**

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Bad Homburg v. d. H.  
Head of Global Investigation

[melanie.poepping@fmc-ag.com](mailto:melanie.poepping@fmc-ag.com)

**Marcel Pordomm**

Lufthansa Cargo AG, Frankfurt am Main  
General Counsel, Director Legal and Political Affairs

[marcel.pordomm@dlh.de](mailto:marcel.pordomm@dlh.de)

**Dr. Ute Rajathurai**

Bayer Business Services GmbH, Leverkusen  
Attorney at Law

[ute.rajathurai@bayer.com](mailto:ute.rajathurai@bayer.com)

**Katrin Reichert**

TARGOBANK AG, Düsseldorf  
Bereichsleitung/  
Rechtsanwältin

[katrin.reichert@targobank.de](mailto:katrin.reichert@targobank.de)

**Marcel Ritter**

Telefónica Germany, München  
General Counsel

[marcel.ritter@telefonica.com](mailto:marcel.ritter@telefonica.com)

**Dr. Georg Rützel**

e-shelter services GmbH, Frankfurt am Main  
SVP Legal & Governance

[georg.ruetzel@e-shelter.com](mailto:georg.ruetzel@e-shelter.com)

**Dr. Ulrich Rust, LL.M.**

RWE Aktiengesellschaft, Essen  
Leiter Recht,  
General Counsel

[ulrich.rust@rwe.com](mailto:ulrich.rust@rwe.com)

**Günther Sailer**

HSE24, Home Shopping Europe GmbH, Ismaning  
General Counsel,  
Geschäftsleitung Recht und Compliance

[g.sailer@hse24.de](mailto:g.sailer@hse24.de)

**Dr. Dierk Schindler, M.I.L. (Lund)**

Robert Bosch GmbH, Stuttgart, VP Corporate Legal Services, Mobility Solutions, Purchasing & Logistics (C/LSM-SC)

[dschindl@netapp.com](mailto:dschindl@netapp.com)

**Tjerk Schlufter**

Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg  
Head of Legal & Compliance & Data Protection

[tjerk.schlufter@fresenius.com](mailto:tjerk.schlufter@fresenius.com)

**Christian Schmitz**

Santander Consumer Bank AG, Mönchengladbach  
Head of Corporate Secretariat & Legal Advisory

[christian.schmitz@santander.de](mailto:christian.schmitz@santander.de)

**Dr. David Schneider**

Bayer AG, Leverkusen

[david.schneider@bayer.com](mailto:david.schneider@bayer.com)

**Frederick Schöning**

Aareal Bank AG, Wiesbaden  
Head of Transaction Advisory, Legal Counsel,

[frederick.schoenig@aareal-bank.com](mailto:frederick.schoenig@aareal-bank.com)

**Jochen Scholten, MBA (Mannheim, ESSEC)**

SAP SE, Walldorf  
Senior Vice President, General Counsel, Global Legal

[jochen.scholten@sap.com](mailto:jochen.scholten@sap.com)

**Martin Stadelmaier**

Flughafen Stuttgart GmbH, Stuttgart  
Leiter Recht, Compliance und Versicherungen, Datenschutzbeauftragter

[stadelmaier@stuttgart-airport.com](mailto:stadelmaier@stuttgart-airport.com)



**Christian Steinberger**

VDMA,  
Frankfurt am Main  
Leiter Rechtsabteilung

[christian.steinberger@vdma.org](mailto:christian.steinberger@vdma.org)



**Katja Thümmeler,  
MBA (Durham)**

s.Oliver Bernd Freier GmbH  
& Co. KG, Wiesbaden  
Rechtsanwältin, Deputy  
Head of Legal

[katja.thuemmler@de.soliver.com](mailto:katja.thuemmler@de.soliver.com)



**Regina Thums**

Otto Bock Holding  
GmbH & Co. KG,  
Duderstadt  
Head of Legal Department

[regina.thums@ottobock.de](mailto:regina.thums@ottobock.de)



**Dr. Klaus-Peter Weber,  
LL.M.**

Innio Group, Jenbach (Tirol)  
Executive General Counsel  
und Chief Compliance Officer

[klaus-peter.weber@ge.com](mailto:klaus-peter.weber@ge.com)



**Heiko Wendel**

Fuchs Petrolub SE,  
Mannheim  
General Counsel,  
VP Legal & Insurance/  
Chief Compliance Officer

[heiko.wendel@fuchs-oil.de](mailto:heiko.wendel@fuchs-oil.de)



**Prof. Dr. Stefan Werner**

Commerzbank AG,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht, Syndikus

[stefan.werner@commerzbank.com](mailto:stefan.werner@commerzbank.com)



**Arne Wittig**

thyssenkrupp AG,  
Essen  
General Counsel Germany  
Head of Corporate  
Center Legal

[arne.wittig@thyssenkrupp.com](mailto:arne.wittig@thyssenkrupp.com)



**Dr. Philipp Wösthoff**

Hauck & Aufhäuser  
Privatbankiers KGaA,  
Frankfurt am Main  
Real Assets Deutschland,  
Abteilungsleiter

[philipp.woesthoff@hauck-aufhaeuser.de](mailto:philipp.woesthoff@hauck-aufhaeuser.de)



**Alexander Zumkeller**

Bundesverband Arbeits-  
rechtler in Unternehmen,  
München  
Präsident

[alexander.zumkeller@bvau.de](mailto:alexander.zumkeller@bvau.de)

## Strategische Partner

**Arnold & Porter**

**Arnold & Porter**  
Ingrid M. Kalisch und Dr. Martin Weger  
Bockenheimer Landstraße 25  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 254 94-0  
ingrid.kalisch@arnoldporter.com  
martin.weger@arnoldporter.com  
www.arnoldporter.com

**BEITEN  
BURKHARDT**

**BEITEN BURKHARDT**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Markus Künzel  
Ganghoferstr. 33  
80339 München  
Telefon: 089 350 65-11 31  
markus.kuenzel@bblaw.com  
www.beitenburkhardt.com



**Buse Heberer Fromm**  
**Rechtsanwälte Steuerberater PartG**  
Dr. Jan Tibor Letley, LL.M.  
Bockenheimer Landstraße 101  
60325 Frankfurt  
Telefon: 069 989 72 35-0  
letley@buse.de  
www.buse.de

**CLYDE & CO**

**Clyde & Co**  
**(Deutschland) LLP**  
Dr. Henning Schaloske  
Dreischeibenhäuser 1  
40211 Düsseldorf  
Telefon: 02 11 88 22 88 01  
henning.schaloske@clydeco.com  
www.clydeco.com



**Ernst & Young Law GmbH**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
Dr. Christian F. Bosse  
Flughafenstraße 61  
70629 Stuttgart  
Telefon: 07 11 98 81-257 72  
christian.f.bosse@de.ey.com  
www.ey.com

**fringspartners.**  
ARBEITSRECHT

**fringspartners**  
**Arbeitsrecht**  
Dr. Arno Frings  
Königsallee 76-78  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 02 11 22 98 21-20  
frings@fringspartners.de  
www.fringspartners.de



**GSK Stockmann**  
**Rechtsanwälte**  
Carsten Knoll  
Mohrenstraße 42  
10117 Berlin  
Telefon: 030 20 39 07-57  
Fax: 030 20 39 07-24  
carsten.knoll@gsk.de  
www.gsk.de

**HAVER & MAILÄNDER**  
RECHTSANWÄLTE

**HAVER & MAILÄNDER**  
**Rechtsanwälte**  
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.  
Lenzhalde 83-85  
70192 Stuttgart  
Telefon: 07 11 227 44-27  
us@haver-mailaender.de  
www.haver-mailaender.de

**HEUSSEN**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

**Heussen**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Dr. Jan Dittmann  
Briener Straße 9  
80333 München  
Telefon: 089 290 97-0  
jan.dittmann@heussen-law.de  
www.heussen-law.de

**kallan**

**Kallan Legal**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Dr. Christian Bloth  
Bockenheimer Landstraße 51-53  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 97 40 12-0  
christian.bloth@kallan-legal.de  
www.kallan-legal.de

**lindenpartners**

**lindenpartners**  
Dr. Matthias Birkholz  
Friedrichstraße 95  
10117 Berlin  
Telefon: 030 20 96-18 00  
birkholz@lindenpartners.eu  
www.lindenpartners.eu

**Luther.**

**Luther**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Elisabeth Lepique  
Dr. Markus Sengpiel  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon: 02 21 99 37-0  
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com  
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com  
www.luther-lawfirm.com



**Osborne Clarke**  
Dr. Carsten Schneider  
Innere Kanalstraße 15  
50823 Köln  
Telefon: 02 21 51 08-41 12  
carsten.schneider@osborneclarke.com  
www.osborneclarke.com



**PricewaterhouseCoopers GmbH**  
Andreas Mackenstedt  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 95 85-57 04  
andreas.mackenstedt@pwc.com  
www.pwc.de

**reuschlaw**  
Legal Consultants

**reuschlaw Legal Consultants**  
**Reusch Rechtsanwalts-**  
**gesellschaft mbH**  
Philipp Reusch  
Rosenthaler Straße 40-41  
10178 Berlin  
Telefon: 030 233 28 95-0  
p.reusch@reuschlaw.de  
www.reuschlaw.de

**Rödl & Partner**

**Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Dr. José A. Campos Nave  
Taunus Tower  
Mergenthalerallee 73-75  
65760 Eschborn  
Telefon: 0 61 96 761 14-702  
jose.campos-nave@roedl.com  
www.roedl.com

**SR.**

**Schulte Riesenkampff**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Dr. Kim Manuel Künstner  
Neue Mainzer Straße 28  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 900 26-871  
kimmanuel.kuenstner@schulte-lawyers.com  
www.schulte-lawyers.com

**WESTPFAHL SPILKER WASTL**  
RECHTSANWÄLTE

**Westfahl Spilker Wastl**  
**Rechtsanwälte**  
Dr. Ulrich Wastl  
Widenmayerstraße 6  
80538 München  
Telefon: 089 29 03 75-0  
u.wastl@westfahl-spilker.de  
www.westfahl-spilker.de

## Kooperationspartner



**ACC Europe**  
Association of Corporate Counsel  
Julia Zange  
c/o Fresenius Medical Care  
AG & Co. KGaA  
Else-Kröner-Str. 1  
61352 Bad Homburg  
julia.zange@fmc-ag.com  
www.acc.com/chapters-networks/  
chapters/europe



**Arbeitsgemeinschaft  
Syndikusanwälte im  
Deutschen Anwaltverein e.V.**  
RA Michael Scheer  
c/o Architektenkammer Berlin  
Alte Jakobstraße 149  
10969 Berlin  
bdmscheer@aol.com  
www.anwaltverein.de



**Axiom Global  
(Deutschland) GmbH**  
Dr. Daniel Biene, LL.M. (New York)  
Guiollettstraße 48  
60323 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 427 29 69 00  
daniel.biene@axiomlaw.com  
www.axiomlaw.com



**BRYTER GmbH**  
Michael Grupp  
Uhlandstraße 175  
10719 Berlin  
Telefon: 0163 563 55 94  
grupp@bryter.io  
www.bryter.io



**Bucerius Center  
on the Legal Profession**  
Markus Hartung  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
Telefon: 040 307 06-267  
markus.hartung@law-school.de  
www.bucerius-clp.de



**BusyLamp GmbH**  
Dr. Manuel Meder  
Friedensstraße 11  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 348 79 96 51  
m.meder@busylamp.com  
www.busylamp.com



**Die Führungskräfte – DFK**  
Dr. Ulrich Goldschmidt  
Alfredstraße 77-79  
45130 Essen  
Telefon: 02 01 959 71-0  
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de  
www.die-fuehrungskraefte.de



**FORIS AG**  
Dr. Hanns-Ferdinand Müller  
Kurt-Schumacher-Str. 18-20  
53113 Bonn  
Telefon: 02 28 957 50-20  
hanns-ferdinand.mueller@foris.com  
www.foris.com



**German American Chamber  
of Commerce, Inc.**  
Susanne Gellert, LL.M.  
75 Broad Street, Floor 21  
New York, NY 10004, USA  
Telefon: +1 212 974 88-46  
legalservices@gacny.com  
www.gacny.com



**Liquid Legal Institute e.V.**  
Astrid Kohlmeier  
Am Schwimmbad 4  
69168 Wiesloch  
Telefon: 0 81 58 922 28 81  
a.kohlmeier@  
liquid-legal-institute.org  
www.liquid-legal-institute.com



**LOD Lawyers on Demand  
(Deutschland) GmbH**  
Dr. Michael Zollner, LL.M.  
Nymphenburger Straße 213  
80639 München  
Telefon: 089 21 53 98 89 1  
michael.zollner@lodlaw.com  
www.lodlaw.com/de



**reThinkLegal GmbH**  
Stefan Bessling  
Lerchesbergring 104  
60598 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 597 72 18-21  
stefan.bessling@rethinklegal.de  
www.rethinklegal.de



**Signium Executive Research**  
Hellmuth Wolf  
Königsallee 63-65  
40215 Düsseldorf  
Telefon: 02 11 93 37 91-60  
hellmuth.wolf@signium.de  
www.signium.de



**STP Informationstechnologie AG**  
Gunther Thies  
Lorenzstraße 29  
76135 Karlsruhe  
Telefon: 07 21 828 15-0  
info@stp-online.de  
www.stp-online.de



**Universität St. Gallen  
Executive School of Management,  
Technology and Law (ES-HSG)**  
Prof. Dr. Leo Staub  
Holzstraße 15  
9010 St. Gallen, Schweiz  
Telefon: +41 71 224-21 11  
leo.staub@unisg.ch  
www.lam.unisg.ch

### „Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.

## Impressum

**Herausgeber:** Prof. Dr. Thomas Wegerich

**Redaktion:** Thomas Wegerich (tw)

**Verlag:** FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH –  
Der F.A.Z.-Fachverlag

**Geschäftsführung:** Dominik Heyer, Hannes Ludwig  
Frankenallee 68–72, 60327 Frankfurt am Main

**Sitz:** Frankfurt am Main,  
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

**German Law Publishers GmbH:**

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich  
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 95 64 95 59

E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de

Internet: www.deutscheranwaltspiegel.de

**Verantwortlich für das Internetangebot**

www.deutscheranwaltspiegel.de:  
FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH –  
Der F.A.Z.-Fachverlag.

**Jahresabonnement:**

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

**Projektmanagement:** Karin Gangl  
Telefon: 069 75 91-22 17

**Publikationsmanagement:** Ayfer Ekingen

**Layout:** Christine Lambert

**Strategische Partner:** Arnold & Porter; Beiten Burkhardt;  
Buse Heberer Fromm; Clyde & Co (Deutschland) LLP;  
Ernst & Young Law GmbH; fringspartners Arbeitsrecht; GSK  
Stockmann Rechtsanwälte; Haver & Mailänder Rechtsanwälte;  
Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft; Kallan Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbh; lindenpartners; Luther; Osborne Clarke;  
PricewaterhouseCoopers; reuschlaw Legal Consultants; Rödl  
& Partner; Schulte Riesenkampff; Westpfahl Spilker Wastl

**Kooperationspartner:** ACC Europe; Arbeitsgemeinschaft  
Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Axiom  
Global (Deutschland) GmbH; Bryter GmbH; Bucerius  
Center on the Legal Profession; BusyLamp GmbH; Die Füh-  
rungskräfte – DFK; FORIS AG; German American Chamber  
of Commerce, Inc.; Liquid Legal Institute e.V.; LOD Lawyers  
on Demand (Deutschland) GmbH; reThink Legal GmbH;  
Signium International; STP Informationstechnologie AG;  
Universität St. Gallen, Executive School of Management,  
Technology and Law (ES-HSG)

**Haftungsausschluss:** Alle Angaben wurden sorgfältig  
recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und  
Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels  
übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.